

VI
A. 6986
c 9

80 br

6986. VI. A. Q. 2.

✓

Instruktion

über die

Verfassung der Präliminar-Systeme

(BUDJETS)

der Gemeinden in den Illyrischen Provinzen für das Jahr

1 8 1 2.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or author's name, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or a short phrase located below the top line of text.

Handwritten text in the upper middle section, likely a subtitle or a descriptive line.

(Handwritten text in parentheses, possibly indicating a volume or part number.)

Handwritten text in the middle section, possibly a date or a reference.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a signature or a name.



Small handwritten text or a stamp at the bottom of the page, possibly a date or a reference.

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a page number or a final note.

Erster Theil.

Präliminar-Systeme (Budjets) der Gemeinden die
10,000 Franks und darüber Einkünfte haben.

Vorläufige Verfügungen.

§. 1. **A**m zehnten Tage spätestens nach jenem, der für die Instillirung der Municipal-Beamten in der Provinz festgesetzt worden ist, werden die Mitglieder des Gemeinde Rathes in jedem Hauptorte der Gemeinde, auf die Zusammenberufung des Herrn Intendanten, eine außerordentliche Zusammenkunft halten, um in Gegenwart des Mairs und der Adjunkten zur Vollziehung der in den folgenden Paragraphen angezeigten Verordnungen zu schreiten.

§. 2. Diese außerordentliche Sitzung wird nicht länger als vierzehn Tage dauern können, binnen welcher Zeit, alle Arbeiten rücksichtlich der Präliminar-Systeme (Budjets) werden beendigt seyn müssen.

Erster Titel.

Von dem Civil Spitals-Armen, und Waisen-
Haus - Anstalten.

Erstes Kapitel.

Von den Schulden der Civil Spitals-Armen und
Waisen-Institute.

§. 1. Die Municipal-Administrationen haben die unmittelbare Aufsicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Civil Spitals- und andere Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit.

Es wird sich daher jeder Gemeinde-Rath von der zur Verwaltung dieser Anstalten aufgestellten Kommission über dessen Lage Rechnung legen lassen; Er wird dann alsogleich den Stand der Aktiv- und Passiv-Schulden der benannten Anstalten aufnehmen und abschließen.

Jeder Artikel wird die Beschaffenheit und den Ursprung der Schulden anzeigen.

Zweytes Kapitel.

Von den jährlichen Auslagen der Civil-Spitals-Armen,
und Waisen-Institute.

§. 2. Die Municipal-Administration muß sich über den jährlichen Bedarf und über die muthmaßlichen oder gewissen Einkünfte der obigen Anstalten genaue Aufschlüsse verschaffen; sie hat mit der Kommission zu untersuchen, welcher Preis für den täglichen Bedarf der Kranken, Greise, Waisen, Säugenden und das Aufsichtspersonale festgesetzt werden müsse, und sie wird, wenn sie es für nöthig erachtet, die früher zu diesen Auslagen bestimmten Summen herabsetzen.

Sie muß darauf sehen, daß jeder Artikel in dem Budget der Civil-Spitäler genau nach dem täglichen und jährlichen Bedarfe angemerkt werde; damit das Ganze der Auslagen bestimmt werden könne.

Sie wird einen Ausweis über die Beschaffenheit und den Ursprung der jeder Anstalt gehörigen Einkünfte verfassen lassen.

Der größere Theil des Einkommens der in den abgetretenen Provinzen befindlichen Civil-Spitäler, und Armen-Anstalten bestand in Interessen, die aus den Kapitalien floßen, welche entweder bey den Ständen dieser nehmlichen Provinzen, oder bey denen der ist zu Oesterreich gehörigen Ländern, oder endlich in den Aerarial-Kassen des österreichischen Reiches angelegt wurden.

Bis zu einem endlichen Beschlusse über die Liquidation der Illyrischen Staatsschuld, und jener welche diese Provinzen von Oesterreich zu fordern haben, würden die Interessen von den angelegten Kapitalien nur unter die scheinbaren Hilfsquellen der Spitals- und Armen-Anstalten aufgenommen werden können; Es ist also nothwendig die Ausweise über die Einkünfte dieser Anstalten in zwey Kolonnen abzutheilen, in jene der gewissen und der ungewissen Einkünfte. Erstere nur dürfen in dem Artikel: Hauptsummen der Einkünfte der Civil-Spitals und Armen-Anstalten aufgeführt werden, und von ihrem Betrage hängt der Unterschied im Ueberschusse der im Defizit ab.

Im letzten Falle wird für die Deckung des Defizit, nach dem im 4ten Titel 5. Kapitel enthaltenen Verfügungen gesorgt.

Zweiter Titel.

Einziges Kapitel.

Von der Municipal-Schuld.

§. 1. Der Gemeinde-(Municipal) Rath wird alsogleich die Ausweise über die Aktiv und Passiv-Schulden der Gemeinde verfassen und abschließen; diese werden wiederum in die vor dem Jahre 1810. und in die nach diesem Jahre zu fordernden Schulden abgetheilt, damit jeder Aktiv oder Passiv Artikel an die Stelle zu stehen komme, die ihm im Budget angewiesen ist.

Diese Ausweise müssen genau die Beschaffenheit und den Ursprung der Schulden darstellen.

§. 2. Andere Ausweise mit den nehmlichen Auseinandersetzungen müssen auch die auf liegende Gründe, Grundzinnse oder angelegte Kapitale auszubahrenden Interessen darstellen.

§. 3. Es wird ein nahmentlicher Ausweis über die Pensionisten verfaßt, in welchem, nebst dem Betrage der Pension jedes Individuums, auch der Zeitpunkt, von welchem an sie ertheilt wurde, und die Dienste angemerkt werden müssen, vermöge welchen sie bewilligt worden ist.

Dritter Titel.

Municipal Einkünfte.

Erstes Kapitel.

Außerordentliche Einkünfte.

§. 1. Die am Ende dieses Kapitels befindliche Note bezeichnet auf eine sehr bestimmte Art die Beschaffenheit der Einkünfte die hier unabhängig von dem Reste der Einkünfte des vorhergegangenen Jahres ausgewiesen werden müßten.

Es kommt hier nur noch anzumerken, daß dieser Titel jede Art Erträge in sich begreifen muß, die ihre Natur nach nicht in die Klasse der jährlichen Einkünfte gerechnet werden können.

Zweytes Kapitel.

Gewöhnliche (ordentliche) Einkünfte.

§. 2. Die in diesem Kapitel des Präliminar-Systems bestehende Auseinandersetzung der Einkünfte bestimmt die Beschaffenheit und die Eintheilung der vorzüglichsten Gemeinde-Revenüen. Allein in dem Augenblicke wo die Gemeinden Illyriens, unbekannt mit der Art der französischen Municipal-Administration, weder die ihnen aufliegenden Lasten, noch ihre Vortheile kennen, kann es nicht anderes als nützlich seyn, der Darstellung ihrer igtigen Einkünfte zu folgen, um ihnen die Erträge anzeigen zu können, welche ihnen gesetzlich zufließen müssen, und zugleich jene, welche sie das Recht haben in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Additionel - Centimen.

Die Centimen, die nebst dem Prinzipal der Grund- und Personalsteuer zum Vortheil der Gemeinden eingehoben werden, müssen unabänderlich zur Bestreitung der Auslagen dieser nehmlichen Gemeinden dienen; die Steuer-Einnehmer haben den Ertrag dieser Centimen in den nehmlichen Zeitfristen an den Municipal-Einnehmer abzuführen, in welchen sie die Abführen von dem Betrage der an dem Prinzipal eingegangenen Summen an den Receveur des Bezirkes leisten. Da diese Gemeinde-Centimen auf 5 festgesetzt sind, so muß der mit diesem Zweige der Municipal Einkünfte übereinkommende Artikel des Budget jene Summe als muthmaßliche Einnahme darstellen, welche in jeder Grund- und Personalsteuer Rolle für die Gemeinde Centimen festgesetzt ist.

§. 4. Patent - (Gewerbe) Steuer.

Das Arrêté des Herrn Marschalls Herzogs von Ragusa vom 27. July 1810. in Betref dieser Steuer hat die Anzahl der von deren Neto-Erträge für die Gemeinden abzuziehenden Centimen auf 8 festgesetzt. Diese Verfügung ist dem Reichsgesetze gemäß, und wird in Illyrien in Ausübung gebracht; folglich muß nach diesem Maassstabe, und nach dem muthmaßlichen reinem Ertrage der Patentsteuer die Summe berechnet werden, die man in dem Budget eintragen muß.

§. 5. Polizey - Geld - Strafen.

Bis jetzt ist den meisten Gemeinden Illyriens der Ertrag dieses Theils ihrer Einkünfte entgangen.

Um ihnen den Genuß davon zu versichern, und ihnen zugleich die Art ihrer Einhebung anzuzeigen, halten Wir es für nöthig hier ein kaiserliches Dekret von 17. May 1809. anzuführen, welches, indem es eine allgemeine Regel für alle Polizeygeldstrafen, deren Betrag sich nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit immer änderte, aufstellt, zugleich auch die Verwendung des Ertrages davon festsetzt.

Dieses Dekret lautet also :

„Art. 1. Die Einregistrirungs- und Domainen Administration hört auf den Betrag der Geldbußen von seinen Beamten an die Gemeinde Kassen abführen zu lassen, welche wegen Municipal- Pollicey- Verbrechen, oder wegen Felder- und Früchte- Beschädigungen eingehoben werden.

„Art. 2. . . . Der Antheil der Gemeinden an diesen Geldstrafen sind zwey Drittheile von reinen Ertrage.

„Art. 3. Das andere Drittheil von diesem Ertrage gehört den im Hauptorte des Departements befindlichen Spitals und Armen- Anstalten.

„Art. 4. Die Inspekturs der Einregistrirungs Administration lassen die Receveurs von dem ganzen Ertrage dieser Geldstrafen Rechnung legen, und sie führen sodann den reinen Ertrag davon samt der Dezime von jedem Frank: nämlich die der Gemeinde gehörigen zwey Drittheile von dem Grundbetrage und den ganzen Betrag der Dezimen an den General Receveur des Departements, und das letzte für den Unterhalt der Findelkinder bestimmte Drittheil in die Kasse des Spitals- Kassiers ab.

„Art. 5. Die zwey Drittheile des Grundbetrages der obbenannten in die Kasse des General Receveurs abgeführten Geldstrafen werden eine gemeinschaftlichen Fond bilden, der von dem Präfekte auf seine Anweisungen unter die Gemeinden, nach Verhältnis ihrer Bedürfnisse, vertheilt werden wird.“

Aus dem Verfügungen dieses Dekrets erhellt, daß von dem angenommenen Ertrage der obbenannten Geldstrafen, ein Drittheil in den Ausweis der Einkünfte der Spitals- und Armen- Anstalten, wovon in dem zweyten Paragraphen des Ersten Titels gesprochen wurde, aufgenommen werden müsse.

Die andern zwey Drittheile müssen in dem betreffenden Artikel des Budjets jeder der Gemeinden ausgefetzt werden, für welche der Intendant diesen Zuschuß von Einkünften nöthig erachten wird.

Die Haupt- Quartals- Ausweise über den Antheil der Gemeinden an den Geldstrafen, welche die Einregistrirungs- und Domainen- Direkturs den Intendanten zu übergeben haben, werden solche in den Stand setzen, die unter die Gemeinden zu vertheilenden Beträge zu kennen.

§. 6. Pacht-Erträge von Gemeinde-Gebäuden, Gewerken, und Grundstücken.

Unter diese beiden Artikel gehören die Pachtschillinge, welche die der Gemeinde gehörigen Besizungen verschiedener Art abwerfen.

Um in künftigen Fällen als Maaßregel zu dienen, ist es nöthig hier anzuführen, daß alle liegenden Gründe der Gemeinden, die Waldungen ausgenommen, im Versteigerungs-Wege vor dem Unter-Präfekten, oder vor dem Maire, im Falle dieser von ihm dazu bestimmt würde, in Pacht hindann gegeben werden müssen.

§. 7. Ein umständlicher Ausweis wird den Betrag der verschiedenen, aus angelegten Kapitalien und sonstigen anliegenden Geldern herfließenden Erträge darstellen.

Mehrere Gemeinden Illyriens befinden sich rücksichtlich dieses Zweiges ihrer Revenüen, in dem nehmlichen Falle, als die Spitals- und Armen-Anstalten welche Kapitalien besizzen, die in den Provinzen Oesterreichs angelegt sind. Die Mairs und Syndicks müssen hieher die Anmerkungen anwenden, die im 1. Titel, zweyten Kapitel §. 2. gemacht worden sind, und also in besondere Kolonnen die gewiß einfließenden Interessen von jenem unterschieden, deren Einbringung bis auf den heutigen Tag ungewiß geblieben ist.

Der Betrag der ersten nur darf in das Budget aufgenommen werden.

§. 8. Keiner Ertrag der auf Gewicht, Maaß, und das Distren gelegten Abgabe.

Ein Befehl vom 28. März 1790. befehlt, daß in den Städten von den in den Hallen und auf den Plätzen öffentlich abgewägten und abgemessenen Konsummo-Artikeln der Einwohner eine Gebühr entrichtet werden müsse. Diese Gebühren bestehen in einigen Städten Illyriens, in andern werden entweder keine abgenommen, oder sie fließen nicht in die Munizipal-Kasse ein.

Die Mairs und Syndicks haben sich mit der Einführung dieser Abgaben in jenen Städten zu beschäftigen, in welchen sie noch nicht bestehen, oder in welchen der Munizipal-Kasse der Ertrag davon entgeht; Sie müssen solche als Eigenthum der Gemeinde in Anspruch nehmen, und den Betrag davon in den Gemeinde-Einkünften einbegreifen.

§. 9. Konsummo-Gebühren (Droits d'octrois.)

Im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte einer Gemeinde kann diesem durch die Einführung indirekter im Orte abzunehmender Gebühren abgeholfen werden.

Gebühren dieser Art bestehen unter verschiedenen Benennungen in mehreren Städten dieser Provinzen; aber aus Folge der Kriegsbegebenheiten, und

der Regierungs-Veränderung, oder selbst aus Mangel an Aufsicht des bisher mit der Municipal-Administration beauftragten Personals, ist deren Ertrag mit den Einflüssen der Domainen und Douanen vermengt, und von diesen Administrationen eingehoben worden.

Wenn die Abnahme dieser Gebühren beybehalten würde, und die Gemeinden dann wieder neue einführten, um sich mit ihren Auslagen im Gleichgewichte zu erhalten, so würden dadurch die Einwohner nothwendig mit einer doppelten Konsummo-Gebühr gedrückt, und dennoch flöße nur der eine Theil davon in die Municipal-Kasse ein, während der andere, ohne dem öffentlichen Schatze zuzugehören, dennoch in die Staats-Kassen abgeführt würde; welches den Absichten der Regierung ganz zuwider ist.

Um diesen Verwirrungen zu entgehen, haben die Municipal-Beamten jene Gebühren anzuzeigen, die zum Vortheile der Gemeinden eingeführt wurden, und deren Ertrag ihnen entgeht; und sie müssen deren Genuß durch Vermittlung des Intendanten der Provinz zurückfordern. Dieser wird im Nothfalle an eine höhere Stelle rekurren.

Diese als solche anerkannten Gebühren oder Abgaben werden vom 1ten Jänner 1810. aufhören von den Domainen und Douanen Administrationen eingehoben zu werden; durch deren Einschränkung oder Abschaffung wird sodann die von den Reichsgesetzen vorgeschriebene Einführung der Municipal-Konsummo-Gebühren (octrois municipaux) vor sich gehen können.

Es dürfte hier vielleicht von einigen Nutzen seyn, die vorzüglichsten Verfügungen dieser Gesetze auseinander zu setzen.

„Es wird in dem Gemeinde-Rathe über die auf die Konsummo-Artikel zu legenden Abgaben, vermöge der Kenntniß, die er von der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Gemeinde haben kann, oder auf das ihm hierüber von dem Präfekten gemachte Begehren, berathschlaget.

Bei dem Vorschlage, der sodann über die Gefäße und die Tariffe dieser Abgaben gemacht werden muß, werden die Gemeinde-Räthe die Einhebung derselben auf eine Art bestimmen, die der Volksmenge, dem Handel, der Betriebsamkeit, dem Ackerbaue, der Zufuhr zu Land und zu Schiffe, der Lage des Ortes und der Gattung, Menge und Verschiedenheit der dort konsummirten Artikel am besten zu entsprechen scheinen wird.

Diese auf solche Art in Berathschlagung gezogenen Projekte werden dem Budget beygeleget, und müssen mit dem Berichte des Unter-Präfekten und des Präfekten versehen seyn.

Nur die in den folgenden fünf Abtheilungen enthaltenen Artikel können einem Tarife unterworfen seyn, nämlich:

1. Getränke und flüssige Gegenstände.
2. Eßwaaren.
3. Brennholz (auch Torf, Holz- und Steinkohlen 2c.)
4. Fournage.
5. Materialien.

In die zweite Abtheilung gehören nicht: die Getreidegattungen, (Haber ausgenommen) Mehl, Früchte, Butter, Milch, Gemüse und dergleichen Artikel. Diese sind von Abgaben frey; jedoch sind diese Ausnahmen auf trockene und eingemachte Früchte, auf aus Mehlteig verfertigte Gegenstände, auf Orangen, Limonien und Zitronen nicht anwendbar, wenn diese Artikel in Kisten, Tonnen, Fässern, Körben und Säcken in die Städte eingeführt werden; auch nicht auf die aus der Fremde kommenden Käse und Butter.

Weiters sind von der Konsummo-Gebühr die für den Dienst der Marine bestimmten Verproviantirungs-Lebensmittel frey.

Die nehmliche Ausnahme besteht auch für Salpeter, Potasche, Schwefel und andere zur Verfertigung des Pulvers gehörigen Materien.

Die lebenden Thiere werden nach der Anzahl taxirt. In Betreff des zerstückten, frischen, getrockneten oder gesalzenen Fleisches wird die Abgabe davon nach dem Gewichte vermöge dem im Tarife festgesetzten Preise gezahlt.

Die Präfekten werden darauf sehen, daß die im Tarife enthaltenen Gegenstände, soviel möglich, in den Gemeinden des nehmlichen Bezirkes auf den nehmlichen Fuß angeschlagen werden.

Ferners sind der Konsummo-Gebühr die durchpassirenden Transito-Waaren nicht unterworfen. Jene die in eine bleibende Niederlage gebracht werden, zahlen bey der Herausnahme die Konsummo-Gebühr nur in soweit sie der Konsumtion der Stadt gewidmet sind; der Theil aber, der zur weitem Ausfuhr aus der Gemeinde bestimmt ist, unterliegt keiner andern als der Magazinsgebühr.

Es ist wahr, daß ein kaiserliches Dekret vom 22. Oktober 1810. den Städten eine Entschädigungsgebühr von den Getränken und Artikeln bewilligt, die sowohl als Transito-Waaren durchpassiren, als auch von jenen, welche in die dort befindlichen Waaren-Niederlagen gebracht werden; aber die besondere Lage und die ganz eigenen Verhältnisse der Provinzen Illyriens, und die Art des Handels-Verkehres, der darinn statt hat, erlauben es nicht, die Verfügungen dieses Dekretes ohne große Einschränkungen auf sie anzuwenden, und ohne vorher darüber eine besondere Hof-Resolution abzuwarten.

Die Abnahme der Konsummo-Gebühren geschieht auf folgende Arten:

1^{ten}. Durch eigene Regie, die unter der unmittelbaren Verwaltung der Maires steht.

2^{ten}. Im Wege der getheilten Regie. Diese besteht darin, daß man mit dem Regisseurs einen festgesetzten Preis vergleicht, und sich einen bestimmten Antheil an dem obigen Preis und die auf Regiekösten festgesetzte Summe übersteigenden Gewinnste vorbehält.

Die auf Regiekösten abzuschlagende Summe darf sich nicht über zwölf Prozent des festgesetzten Preises oder Pachtschillings belaufen.

3^{ten}. Durch Pacht. Dieser ist die bloße einfache Zusprechung des Ertrags einer Konsummo-Abgabe, mittelst eines übereingekommenen Preises, ohne Theilnahme an dem Gewinnste, und ohne Abschlag irgend einiger Unkösten.

Von den eben angeführten drey Verfahrensarten rücksichtlich der Einhebung der Konsummo-Gebühren verdient die zweyte den Vorzug.

Die Versteigerungen der Konsummo-Abgaben in den Städten, die eine Bevölkerung von fünf tausend Seelen und darüber haben, geschehen durch den Maire in dem Orte selbst, und im Municipalitäts-Gebäude.

In den Städten von einer geringern Bevölkerung haben diese Versteigerungen in dem Unterpräfecturs-Gebäude durch den Unterpräfecten und in Gegenwart des Maires vor sich zu gehen.

Im französischen Reiche kann keine Versteigerung anders als in Gegenwart des Direktors der vereinigten Rechte (droits réunis) oder eines von ihm delegirten Beamten dieser Administration vorgehomen werden.

Dieser hat den Proces-Verbal zu unterzeichnen.

In Syrien wird diese Versteigerung in Gegenwart eines Beamten der Einregistrirungs- und Domainen-Administration vorgehomen, welchen der Direktor auf Begehren des Intendanten dazu bestimmen wird.

Kein Pacht kann über drey Jahre dauern.

Nach diesen aus dem Kaiserlichen Dekrete vom 17. May 1809. herausgezogenen Hauptgrundsätzen müssen die Vorschläge über die Konsummo-Abgaben verfaßt werden, welche in jenen Städten eingeführt werden sollen, deren gewöhnliche Revenüen als unzureichend anerkannt worden sind.

Von dem angenohmnen Ertrage dieser Abgaben darf nur der nach Abzug der Regiekösten verbleibende Rest in das Budget aufgenohmen werden.

§. 10. Verpachtung der Hallen. Standgebühr auf Wochen- und Jahrmärkten.

Der Ertrag dieser Gebühren gehört ausschließlich den Gemeinden, und macht einen Theil der Municipal-Einkünfte aus. Es ist die Sorge der Maires und Syndiks, diesen Gegenstand zum möglichsten Vortheile der Municipalitäts-Kasse zu behandeln, ohne jedoch der Zufuhr an Lebensmitteln dadurch hinderlich zu werden.

Es giebt indessen Städte, wo die Schwierigkeit der Zufuhr, die Seltenheit der Lebensmittel, und die Nothwendigkeit, den Verkäufern alle möglichen Erleichterungen zu gewähren, die Einführung der Standgebühr auf Wochenmärkten nicht zulassen werden; darunter gehören mehrere Städte in den Provinzen Dalmazien und Ragusa; vorzüglich Zara, und Kattaro. In diesem Falle kann der Municipal-Rath, dessen erster Gegenstand es seyn soll, keine Maßregel zu ergreifen, die der Lebensmittel Zufuhr in die Stadt nachtheilig seyn könnte, die Befreyung von diesen Abgaben beschließen, und muß den Beschluß mit den gehörigen Gründen unterstufen.

§. 11. Ausfertigung der Civil-Urkunden.

Da vermöge dem 111. Artikel des Organisations-Dekretes die Verrichtungen der Maires und Adjunkten in Syrien die nehmlichen sind, welche durch die Reichsgesetze und Verordnungen festgesetzt worden, so sind diese Beamten ebenfalls verpflichtet, die Civil-Urkunden zu sammeln und aufzubewahren; sie haben auch die Auszüge davon auszufertigen.

Mehrere Geseze haben zu verschiedenen Zeitpunkten den Preis für die Ausfertigung der Civil-Urkunden und der Auszüge dieser Dokumenten festgesetzt. Der Tarif darüber, der jetzt in dem französischen Reiche befolgt wird, ist durch das Kaiserliche Dekret vom 10. September 1807. bestätigt worden.

Hier folgen jene Verfügungen dieses Dekrets, die auf Syrien anwendbar sind:

Für jede Ausfertigung eines Geburts- und Todtenscheines, oder eines Heuraths-Bekündigungs-Zertifikats hat der Beamte einzuheden — Fr. 30 C.

dann für Stempel und für die Kriegstaxe — „ 83 C.

1 Fr. 13 C.

Für jede Heuraths, Adoptrungs- und Scheidungs Urkunde — „ 60 C.

dann für Stempel und Kriegstaxe — „ 83 C.

1 Fr. 43 C.

Es ist unter der auf Erpressungen festgesetzten Strafe verbotnen, andere Taxen und Gebühren zu fordern.

Für Schreib = Gebühr und Einprothokollirung darf nichts abgenohmen werden.

Nach der Festsetzung dieser Preise, und vermöge der Kenntniß über die in Hinsicht auf die Bevölkerung einer Gemeinde wahrscheinliche Anzahl der Geburten, Heurathen, und Sterbfälle, wird es leicht seyn, auf vorläufige Schätzung, den Ertrag von der Ausfertigung der Civil-Urkunden zu bestimmen.

§. 12. Verpachtung des Straßenkothes.

Die Säuberung der Straßen, Gassen und Plätze gehört unter die Polizey Gegenstände, die der Wachsamkeit und Autorität der Maires anvertrauet sind.

Der Gassenkoth und andere Unreinigkeiten der Stadt können für den Feldbau benützt werden.

Es erheischt also das Interesse der Gemeinde, das ausschließliche Recht der Säuberung der öffentlichen Plätze zu verpachten.

Diese Maaßregel sichert nicht nur die Aufrechthaltung der öffentlichen Reinlichkeit, sie vermehrt auch die Hilfsquellen der Gemeinde = Kasse.

§. 13. Hier endet in dem Budget die Auseinandersetzung der verschiedenen Zweige der Municipal = Einkünfte. Aber unabhängig von den darin angeführten Erträgnissen giebt es noch andere, die aus der besondern Lage gewisser Städte entspringen, und die, da sie den Reichsgesetzen nicht zuwider sind, beybehalten werden können. Diese müssen in die in dem Formulare leer gelassenen Zeilen eingetragen werden. Sie sollen auf eine genaue und bestimmte Weise ausgedrückt, und im Nothfalle von Erläuterungen begleitet werden, um den Ursprung und die Gattungen dieser Erträgnisse auseinander zu setzen.

Von der Zahl dieser den Syrischen Provinzen ganz eigenen Revenüen, haben Wir eine in Rücksicht ihrer Beschaffenheit und ihres Ertrages einer besondern Aufmerksamkeit würdig befunden, und die darüber nöthigen Verfügungen im folgenden Paragraphen hinzusetzen zu müssen geglaubt.

§. 14. Auflagen auf die bemittelten Bürger, zum Beytrage der Uniformirungskosten, und andere Auslagen der Nationalgarde.

In den beyden Arrétés des Herrn Herzogs von Ragusa von 17. Febr. und 17. März 1810. rücksichtlich der Organisirung der Nationalgarde in mehreren Provinzen Syriens und in Dalmatien, haben besondere Verfügungen

diese Auflage festgesetzt, welcher die vermögenden und zu den Aktio - Kompanien der Nationalgarde nicht gehörigen Bürger unterliegen.

Den Ertrag davon haben die Municipal Beamten unter der Aufsicht des Intendanten zu verrechnen, und er ist zu den Uniformungskosten und andern Auslagen der Nationalgarde bestimmt.

Da der 263. Artikel des Organisations Dekrets diese beyden Beschlüsse bestätiget hat, so wird die Einhebung dieser Auflage beybehalten, und sie muß unter die gewöhnlichen Municipal Einkünfte einbegriffen werden.

Die Gemeinde muß den einkommenen Betrag zu jenem Zwecke verwenden, welchen man bey der Einführung dieser Abgabe zur Absicht gehabt hat. Allein bis nun herrschte beynabe an allen Orten, wo diese Abgabe eingeführt ist, sowohl in der Einhebung als in der Verwendung derselben die größte Unrichtigkeit. Es erhellet aus denen von den Herrn Tresor - Inspektors eingezeichneten Berichten, daß in gewissen Gemeinden die Verrechnung davon Offiziers und Unteroffiziers der Nationalgarde überlassen wurde, und daß wieder in andern Orten von dem Municipal - Einnahmer eine eigene Kasse über diese Erträge geführt wird, die von der Municipal Kasse völlig getrennt ist.

Die eine dieser Verfahrungsarten ist so unrichtig als die andere. Es ist von Wichtigkeit eine einförmige Art in der Einhebung und der Verrechnung dieser Abgabe einzuführen. Diese Maaßregel wird dadurch bewerkstelliget, daß die Erträge der besagten Auflage zur Maaße der Gemeinde Einnahmen und Auslagen gezogen werden.

Es muß also der angenommene Ertrag der wegen den Auslagen der Nationalgarde eingeführten Abgabe in das Budget der Gemeinde Einkünfte eingetragen werden.

Vierter Titel.

Gewöhnliche Municipal Auslagen.

Erstes Kapitel.

Administrations - Kosten, Miethzinse, Steuern und Unterhaltungs - Kosten der den Gemeinden gehörigen Häuser oder Grundstücke. Verschiedene Abzüge.

§. I. Administrations Kosten zu Fünzig Centimen auf jeden Einwohner berechnet.

Bis nun verursachte die in den meisten Städten statt habende Vereinigung des Justizfaches mit den Administrations - Verrichtungen sehr bedeutende

Auslagen, die noch durch die große Anzahl der Municipal-Beamten vermehrt wurden, deren Besoldungen allein beynahe den gänzlichen Betrag der Municipal-Revenüen verschlangen. Durch die Organisation der Tribunale, und die nach den bestehenden Reichsgesetzen vorgenommene Errichtung der Mairien, wurden sowohl jenen als diesen die ihnen zukommenden Verrichtungen angewiesen; durch diese Maßregeln wird man die Municipal-Administrations-Kosten auf den in Frankreich bestehenden Fuß herabsetzen können.

In allen Städten die 10000 Franks und darüber Einkünfte haben, und deren Bevölkerung sich über 5000 Seelen belauft, werden diese Administrations-Kosten, nach den Populations-Listen die im Staatsrathе bestättiget werden, auf fünfzig Centimen für jeden Einwohner angeschlagen.

Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß ein genauer im Municipal-Rathe verfaßter und vom Maire zertifizirter Populationsstands-Ausweis der Gemeinde dem Budget beygefüget werden.

Alle im Budget unter dem Artikel Administrations-Kosten auseinandergefesten Auslagen werden aus der nach den oben erklärten Grundsätzen festgesetzten Einnahme berichtet, und sie dürfen solche unter keinem einzigem Vorwande übersteigen.

§. 2. Steuern der Gemeinde-Güter.

In diesem Artikel muß der Betrag des Quotums ausgesetzt werden, für welches die Gemeinde in der Grundsteuer-Rolle eingetragen ist.

§. 3. Zehn Prozent vom reinen Ertrage der Konsummo-Abgaben.

Jede Gemeinde, zu deren Vortheile eine Konsummo-Gebühr eingehoben wird, muß zehn pro Cento vom reinen Ertrage dieser Konsummo-Abgaben in den öffentlichen Schatz abführen. Für den Betrag davon wird den Truppen Brod und Suppe gereicht.

Diese Abfuhren geschehen in die Hände der Receveur particulier monatweise und im Betrage des zwölften Theiles, so wie bey den andern Steuern.

§. 4. Ein gleicher Abzug, jedoch nur von zwey pro Cento, findet auf den Ertrag der auf Gewicht und das Maßfisen gelegten Abgabe statt.

Die Abfuhren davon geschehen in die Kasse des Receveur particulier, so wie im vorhergehenden Paragraphen gesagt worden. Die Verwendung des Ertrages dieser Prozenten wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5. Miethzins oder Unterhaltungskosten des Gemeindehauses.

Uhren.

Diese beyden Auslags-Artikel bedürfen keiner Erläuterung. Es muß bloß in der Anmerkung angezeigt werden, ob das Sitzungs-Gebäude der Municipal-Beamten ein Eigenthum der Gemeinde ist oder nicht.

§. 6. Ein Prozent von den Konsummo-Abgaben und gewöhnlichen Einkünften, für die Invaliden Stiftungen.

Ein kaiserliches Dekret vom 25. März 1811, welches zum Gegenstande hat, die durch das kaiserliche Hotel der Invaliden verursachten Auslagen auf festgesetzte Einkünfte zu gründen, befiehlt den Abzug eines Prozents von den Konsummo-Abgaben und gewöhnlichen Einkünften der Gemeinden des Reiches.

Die Gemeinden Illyriens, deren Bewohner ebenfalls unter die Fahnen der Armeen Sr. M. berufen sind, müssen daher auch zur Unterhaltung und zu den Auslagen einer Anstalt beytragen, in welcher der Tapfere, der sich durch seine Dienste Rechte auf die Dankbarkeit des Staates erworben hat, ein ehrenvolles Asyl findet.

In dem Reiche wird der Betrag dieses Prozents von der Administration der vereinigten Rechte (droits reunis) eingehoben, die dann diese Summen alle sechs Monathe an die Invalidenkasse abführt.

Diese Verfahrungsart ist in Illyrien nicht anwendbar, da hier die vereinigten Rechte nicht bestehen.

Es wird daher der Ertrag dieses Prozents monatlich und um den 12ten Theil jedesmahl von der Einregistrirungs und Domainen-Administration eingehoben; diese wird sodann den Betrag davon auf Rechnung des kaiserlichen Hotels der Invaliden in die Kassen des General-Receveurs oder der Receveurs particuliers abführen.

§. 7. Fünf Prozent von den gewöhnlichen Einkünften, für die Reserve-Kompagnien.

Da die Errichtung der Departemental-Kompagnien in Illyrien nicht statt hatte, so ist es unnöthig in diesem Augenblicke in Hinsicht dieses Artikels etwas zu verfügen, was die Auslagen der Reserve-Kompagnien betrifft; aber eine andere Gattung Gemeinde-Auslagen muß hier aufgeführt werden.

Ein Dekret Sr. kaiserl. Majestät vom 11. Juny 1810. verordnete, daß die Hälfte von dem Gehalte des Präfekten von den Gemeinden jedes Departements, nach vorher geschehener Repartition, gezahlt werden solle.

Dieser Beytrag wird 1^{ens.} von dem bestritten, was an den fünf Prozenten, die von den gewöhnlichen Einkünften jeder Gemeinde für die Reserve-Kompagnien abgezogen worden, in der Kasse übrig ist.

2^{ens.} Von einer Vermehrung dieser Prozenten, im Falle obiger Kassereff nicht zulangen sollte.

Da sich die Herrn Intendanten der Illyrischen Provinzen in der nehmlichen Kategorie befinden, als die Präfekten im französischen Reiche, so können die Verfügungen des kaiserl. Dekretes vom 11. Juny 1810. auch auf die Gemeinden Illyriens angewendet werden.

Nun kann aber der von jeder Gemeinde beyzutragende Antheil nicht aus dem Kassereffte der für die Reserve-Kompagnien bestimmten fünf Prozenten bestritten werden, da diese Prozenten in Illyrien nicht in Abzug genohmen werden;

Es bleibt uns also für diese Provinzen der im Dekrete vorgesehene zweyte Fall anzuwenden übrig. Indessen wird diese Maaßregel, anstatt eine Vermehrung der bestimmten fünf Prozenten, nicht einmahl eine so hoch anlau-fende Auslage verursachen, weil, wie oben gesagt worden, wegen Nichter-richtung der Reserve-Kompagnien jene Prozenten auch nicht vorbehalten werden.

Da Uns der Gesammtbetrag der Revenüen der Illyrischen Gemeinden noch unbekannt ist, so würde es schwer seyn das Verhältniß, nach welchem jede derselben zur Zahlung des halben Gehaltes der Intendanten beytragen muß, mit Genauigkeit zu bestimmen; allein Wir haben Grund anzunehmen, daß ein Abzug von zwey Prozenten von den gewöhnlichen Einkünften der Gemeinden besagte Auslage hinlänglich zu decken im Stande seyn wird.

Die Gemeinde-Konseils werden also in dem Budget einen neuen Aus-lags-Posten: Besoldung des Intendanten eröffnen, und dahin die zwey Prozent von den gewöhnlichen Einkünften der Gemeinde eintragen.

Die Beträge des Kontigents jeder Gemeinde werden in die Kasse des General-Receiveurs oder der Receiveurs particuliers monatlich und allemahl um den zwölften Theil abgeführt.

§. 8. Besoldung des Municipal-Receiveurs

Ehe wir von diesem Artikel sprechen, halten wir es für nöthig, hier die Verfügungen der auf die Ernennung der Municipal-Receiveurs, und auf die diesen Beamten obliegenden Pflichten Bezug habenden Gesetze auseinander zu setzen.

Das Gesetz vom 11. Frimaire J. 7. gestattete den Gemeinden die eine Bevölkerung von 5000 Seelen und darüber hatten, die Freyheit, mit Be-

willigung des Präfekten einen eigenen Beamten für die Berechnung der Municipal Einkünfte zu halten.

Diese Verfügung schien der Municipal und Präfekturs Administration die Wahl und Ernennung der Municipal-Receiveurs zu überlassen. Ein kaiserliches Dekret vom 27. Februar 1811. im Betref des Rechnungsfaches der Municipal-Receiveurs verordnet, daß:

„In jedem Erledigungsfalle der Municipal-Receiveurs-Stelle das Municipal-Konseil drey Kandidaten in Vorschlag zu bringen hat, und

„Daß der Vorschlag, versehen mit dem Berichte des Unterpräfekten und des Präfekten, Sr. Ex. dem Schatzminister überschiedt werden müsse, welcher alsdann Sr. Majestät jenes Individuum zur Ernennung vorlegen wird, das er seines Zutrauens würdig hält.“

Die Municipal-Konseils der Städte, in denen sich Gemeinde-Einnehmer befinden, die von den Einnehmern der direkten Steuern verschieden sind, müssen also den Budjets einen Rahmens-Ausweis dieses Beamten, oder wenn die Stelle unbesetzt seyn sollte, eine Liste der drey Kandidaten beylegen.

Im ersten Falle werden Wir bey Sr. Ex. dem Minister des kaiserlichen Schatzes um die Bestättigung des Municipal-Receiveurs anhalten; im zweyten Falle werden wir ihm die Liste der Kandidaten übersenden, und jeden darunter anzeigen, der nach den Uns eingegangenen Berichten des Subdelegué und des Intendanten, den Vorzug verdienen sollte.

Das Municipal-Konseil wird für den Receiveur eine Befoldung festsetzen, die dem Betrage der Einnahmen, und der Wichtigkeit seiner Amtsverrichtungen angemessen seyn wird.

Die Kauzion der Municipal-Receiveurs im französischen Reiche wurde durch das Gesetz vom 12. Frimaire J. 13. auf den zwölften Theil ihrer Einnahme im baaren Gelde festgesetzt, so wie es für die Einnehmer der direkten Steuern, bestimmt ist.

Sr. Ex. der Herr General-Gouverneur haben durch einen Beschluß vom 24. September 1811. in Erwägung der Schwierigkeiten, die der Mangel an klingender Münze den Kauzionsleistungen in den Weg legen würde, diesen Beamten frey gestellt, die Kauzion in unbeweglichen Gütern zu leisten, deren Werth aber dem zehnten Theile der vereinigten Steuern gleich kommen muß, anstatt dem zwölften Theile, welcher durch das Reichsgesetz für die in Baarer Münze zu leistenden Kauzionen gefordert wird.

Die nehmlichen Gründe, vermöge welchen den Steuer-Einnehmern diese Erleichterung gestattet wurde, sprechen auch zu Gunsten der Municipal-

Receveurs; es scheint also billig die Verfügungen des obgedachten Beschlusses, bis zu günstigeren Umständen, auch auf sie anzuwenden.

Daher werden die Municipal-Receveurs, die in ihren Verrichtungen beygehalten, und jene, die neu ernannt werden, in der von Sr. Ex. dem Schatzminister festgesetzten Frist, ihre Kauzion entweder im baaren Gelde im Betrage vom zwölften Theile ihrer angeschlagenen Einnahmen erlegen können, oder sie können als Kauzion den zehnten Theil dieser Einnahmen in unbeweglichen Gütern anbieten.

Sr. Ex. der Herr General-Gouverneur haben den Druck des kaiserlichen Dekretes vom 27. Februar 1811, und der dabey befindlichen Instruktionen des Schatzministers verordnet.

Es werden davon den Mairs und Municipal-Receveurs durch die Herrn Intendanten Exemplare mitgetheilt.

Der Vorsteher der Municipal-Administration und der Rechnungsbeamte werden darinn allgemeine Vorschriften über die Saltung der Rechnungsbücher, die Regelmäßigkeit der Auslagen, und über die andern Theile des Rechnungswesens und der Amtsverrichtungen der Gemeinde-Einnehmer finden. Diese Vorschriften müssen ihnen in ihrem Amtsgange zum Richtschnur dienen.

Es wäre hier also überflüssig in irgend ein Detail über die das Rechnungsfach betreffenden Obliegenheiten der Mairs und Municipal-Receveurs zu gehen.

Es könnte der Fall eintreffen, daß die Sr. M. zur Bestätigung vorgelegten Budgets den Gemeinden vor dem 1. Jänner 1812. nicht hätten ausgeliefert werden können; für diesen Fall haben wir noch hinzusetzen, daß, nach dem Inhalte des Dekretes vom 12. August 1806, dessen Verfügungen in den Provinzen Illyriens genau befolgt werden müssen.

„Es den Receveurs der Gemeinden unter Absetzung von ihrem Posten verbotzen ist, für das Jahr, von welchem ihnen das Budget noch nicht übergeben worden ist, irgend eine Auslage, welcher Art sie auch immer seyn möge, zu bezahlen.

„Sie unterliegen dieser Strafe, wenn sie sich gleich mit einer Anweisung, Bewilligung oder einem gerichtlichen Befehle des Mairs, Unterpräfekten, oder Präfekten auszuweisen im Stande wären.

„Nur allein für die Auslagen der Spital-Armen und Waisen-Institute dürfen diese Receveurs am Ende jedes Monaths, bis zur Ankunft des Budget: den fünfzehnten Theil der für die Auslagen der besagten Institute im vorigen Jahre bewilligten Summe auszahlen.

§. 9. Zehnter Theil von dem Ertrage des Grundeigenthumes der Gemeinde, für die Auslagen des Kultus.

Der zehnte Theil vom reinem Ertrage des Grundeigenthumes muß in die Kasse des Steuer-Einnehmers abgeführt werden.

Dieser Ertrag wird zur Zahlung eines Theiles der dem öffentlichen Schatz zur Last fallenden Auslagen des Kultus verwendet.

§. 10. Der übrige Platz in diesem Kapitel ist für andere Abzüge und sonstige vorkommende Auslagen bestimmt.

Die aus der Municipalkasse zahlbaren Pensionen gehören unter deren Anzahl. Man wird daher hieher den Betrag des Ausweises einzutragen haben, dessen Fertigstellung durch die im 2ten Titel §. 3. enthaltenen Verfügungen vorgeschrieben wurde.

Zweytes Kapitel.

Polizey — Sanitäts und Sicherheits - Anstalten,
Kommunikations- und Nebenstraßen - Erhaltungs -
Auslagen.

§. 11. Besoldung des oder der Municipal - Polizey Kommissairs.

Es wurde durch das Organisirungs - Dekret festgesetzt, daß

„Die Städte, deren Bevölkerung über zweytausend vierhundert Seelen betrage, einen von der Gemeinde besoldeten Polizey - Kommissair haben können; eine größere Anzahl könne in jenen Städten bestehen, deren Bevölkerung mehr als funfstausend Seelen beträgt, wenn es auf Einvernehmen des General Intendanten von dem General Gouverneur verordnet würde.“

In Gemäßheit dieser Verfügungen werden also die Municipal Ronsseils der Städte, deren Bevölkerung sich über funfstausend Seelen beläuft, einen, zwey oder mehrere Municipal - Polizey Kommissairs vorschlagen, je nachdem sie deren Nothwendigkeit anerkannt hätten. Der Vorschlag muß mit gehörigen Gründen belegt, und mit den Berichten des Subdelegué und des Intendanten versehen seyn.

Bis nun haben die Municipal - Polizeykösten den Städten beträchtliche Auslagen verursacht. Es ist von Wichtigkeit solche auf den in dem französischen Reiche festgesetzten Fuß zurückzuführen.

Vermöge einem Gesetze vom 17. Germinal J. 11. erhalten die Polizey-Kommissairs der Städte, deren Bevölkerung unter 10,000 Seelen ist, eine Besoldung, die sich nicht über achthundert Franks belaufen darf.

Diese Fixirung muß den Municipal-Konseils bey der Bestimmung der Besoldung des oder der Polizeykommissairs zur Grundlage dienen.

S. 12. Besoldung des oder der Polizey-Beamten.

Die Mitglieder des Municipal-Rathes haben mit besonderer Aufmerksamkeit bey der Bestimmung der für die Stadt unumgänglich nothwendigen Polizey Beamten, Aufseher, und Gerichtsdiener u. s. f. und bey der Festsetzung ihrer Besoldungen oder Salarien zu verfahren, damit jede überflüssige Auslage vermieden werde.

S. 13. Besoldung des Baumeisters.

Es ist nothwendig, daß die Städte einen Baumeister haben, dem die Direktion der von der Stadt zu bestreitenden Arbeiten bey Reparationen und Erbauung der Gebäude, des Pflasters, der Brücken und Kanäle anvertrauet werden soll.

Dieser Baumeister kann unter jenen aus der Stadt ausgewählt werden, die mit den erforderlichen Kenntnißen versehen sind.

Seine Besoldung wird von dem Municipal-Rathe im Verhältnisse der seiner Aufsicht unterliegenden Arbeiten, und der Gemeinde Einkünfte festgesetzt.

Im Falle unter den Einwohnern der Stadt kein zu diesem Amte taugliches Individuum zu finden wäre, so kann solche die Aufsicht bemeldeter Arbeiten dem im Orte befindlichen Civil-Bau-Ingenieur oder Kondukteur überlassen; alsdann aber gebühret diesem Beamten eine seiner dadurch zugewachsenen Arbeit angemessene Entschädigung.

Man muß Sorge tragen in dem Budget anzumerken, ob die in diesem Ausgabsartikel angeführte Summe auf Besoldung eines Stadt-Baumeisters, oder auf Entschädigung eines Civil-Bau-Ingenieurs gehört.

S. 14. Pflaster.

Nach den Verfügungen der im dem Gesetze vom 11. Frimaire J. 7. enthaltenen Artikel 4. und 10. sind die Gemeinden:

1. tens. mit der Unterhaltung des Pflasters, in soweit dieses nicht auf die öffentlichen Straße ausläuft,

stens. mit der Erhaltung der Neben- und Kommunikations-Strassen in dem Umfange der Gemeinde beauftragt.

Hieher gehören also nur die auf Unterhaltungskosten dieser Art gemachten Auslagen. Jene Auslagen hingegen, welche durch die, in irgend einen Theil der Stadt hinausgezogene Verlängerung des Pfasters verursacht werden, und nicht regelmäßiger Weise jährlich vor sich gehen, gehören in das 2. Kapitel des 5. Titels unter die außerordentlichen Auslagen.

In gewissen Städten Illyriens besteht eine Mauthgebühr für die Unterhaltung der Kommerzial-Strassen, die bis jetzt immer fort abgenommen wird, und in die Gemeinde-Kasse einfließt.

Dieses Verfahren ist außer der Ordnung, und die Städte können einer Einnahme nicht genießen, deren Ertrag der Unterhaltung der Hauptstraßen gewidmet ist, da diese Auslage der öffentliche Schatz zu bestreiten hat. Die Gemeinden, welche während dem Laufe des Jahres 1811, diese zum Unterhalte der Hauptstraßen bestimmten Mauthgebühren eingekommen haben, hören vom 1. Jänner 1812. auf, den Ertrag davon einzuziehen. Dieses wird der Einregistrierungs und Domainen-Administration überlassen, die dafür entweder direkte oder durch Pacht sorgen, und den Ertrag nach der geschehenen Bestimmung verwenden wird.

§ 15. Laternen.

Die Beleuchtung der Städte gehört zu deren Auslagen. Es muß dafür wo möglich durch Feilbiethung an den Minder-Begehrenden, die in dem Municipalitäts Gebäude vor sich zu gehen hat, gesorgt werden.

§. 16. Fenersprizen.

Hieher gehören die Unterhaltungs- und Reparations-Kosten der Fenersprizen und anderer Feuerlösch-Requisiten.

Mehrere Städte Illyriens besitzen gar keine Fenersprizen; indessen müssen die traurigen und zu häufigen durch Feuerbrünste veranlaßten Unglücksfälle den Municipal-Konseils die Nothwendigkeit zu erkennen geben, sich gegen die verherenden Wirkungen der Feuergewalt zu verwahren.

Daher gehört die Einschaffung dieser Sprizen unter die dringendsten Gemeinde Auslagen und leidet den wenigsten Aufschub.

Diese durch den Erkauf oder die Verfertigung der Feuerlösch-Maschinen veranlaßten Auslagen müssen im zweyten Kapitel Titel 5. als außerordentliche Auslagen eingetragen werden.

§. 17. Gefängniß - Untkosten.

Der Drang der Umstände und die Nothwendigkeit, die Zahlung der durch den Unterhalt der Gefangenen (Sträflinge) die Gefängniß - Reparationen, die Salarien der Gefängnißwärter und Kerkerknechte verursachten Auslagen zu versichern, zwangen uns im Jahre 1811. diese Auslagen jenen Städten zur Last zu legen, aus deren Einkünften sie bestritten werden können.

Günstigere Verhältnisse und zahlreichere Hülfquellen lassen hoffen, daß es möglich seyn wird, für das Jahr 1812. die Städte von dieser ihnen wahrlich ganz fremden Last zu entheben, und solche in die Klasse jener Auslagen zurückzuführen, worunter sie eigentlich gehört.

Die Gefängniß - Auslagen dürfen also in den Budjets der Gemeinden, über deren Verfassung diese Instruktion die nöthigen Erläuterungen erteilt, nicht eingetragen werden.

§. 18. Aerzte und Chyrurgen der Städte.

Mehrere Städte und vorzüglich die der abgetretenen Provinzen, hatten eine große Anzahl Sanitätsbeamten, deren Besoldungen von den Ständen bezahlt wurden.

Diese Auslage gehört unstreitig unter die Municipal - Auslagen, und muß im gegenwärtigen Paragraphen eingetragen werden.

Aber dem Municipal - Konseils liegt die Pflicht ab, jene aus diesen Sanitätsbeamten auszuwählen, deren Eifer und Kenntnisse den Einwohnern die meiste Hülf versprechen; und ihre Anzahl in so weit herabzusetzen, als es für die Bevölkerung und den Umfang der Städte oder Gemeinden gerade nothwendig ist. Sie werden Sorge tragen ihre Besoldungen auf einen gemäßigten Fuß anzuschlagen.

§. 19. Gottes - Aecker.!

Die Unterhaltungs - Kosten der um die Gottesäcker aufgeführten Mauern gehören ebenfalls zu den Municipal - Auslagen. (Man sehe nach dem V. Titel 2. Kapitel.)

§. 20. In diesen Artikel gehören alle übrigen Auslagen die von der Art sind, unter die durch die Abschrift dieses Kapitels angezeigten Auslagen gerechnet werden zu können.

Drittes Kapitel.

Von den auf die Nationalgarde, die Stadthorhütter
und die Wachthäuser zu verwendenden Auslagen.

§. 21. Die in dem §. 12. zweyten Kapitel III. Titel angeführten Bemerkungen über die Verfahrungsart bey der Einnahme der wegen den Auslagen der Nationalgarde eingeführten Abgabe, sind auch auf die von diesem Ertrage bis an den heutigen Tag gemachte Verwendung anwendbar.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Konseils der Nationalgarde-Bataillons oder die Municipal Obrigkeiten, denen die Aufsicht hierüber anvertraut ist, haben diese aus obbenannter Abgabe eingeflossenen Gelder als einen besondern Fond betrachtet, der gänzlich zu den jährlichen Auslagen der Nationalgarde zu verwenden wäre.

Dieser Irrthum so wie die daraus entspringenden Unrichtigkeiten müssen gehoben werden. Nachfolgende Paragraphe enthalten die darüber nöthigen Verfügungen.

§. 22. Löhnung.

Darunter verstehen wir nur die Zulage, die den zur Abrihtung zugeheilten Militaires durch die Beschlüsse von 17 Februar, und 17. März 1810. bewilliget wurde; und die Entschädigungen, die von den Intendanten auf Begehren der Municipal Obrigkeit jenen Bürgern bewilliget werden sollten, denen ein zu aktiver Dienst beträchtlichen Zeitverlust verursacht hätte.

§. 23. Montirungs-Kosten.

Hierher gehören nur die auf Erhaltung der Nationalgarde-Monturen zu verwendenden Auslagen. Alle jene hingegen, die durch die Verfertiung neuer Monturen verursacht werden, gehören in die Klasse der außerordentlichen Auslagen, und müssen als solche im 3. Kapitel fünften Titel vorkommen.

Sie dürfen in Zukunft nicht anders statt finden als auf Ansuchen der Municipalität das an den Subdelegué oder den Intendanten gerichtet, und von solchen bestättiget worden ist.

Nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung, bey welcher die Gegenwart des Maire's und einer vom Intendanten dazu delegirten Person erforderlich ist, werden die Lieferungen an die Unternehmer überlassen, welche die vortheilhaftesten Bedingnisse gemacht haben.

Die Kontrakte, müssen um ihre Ausführung zu erhalten, mit der Bestätigung des Intendanten versehen seyn.

§. 24. Unterhaltungs- und Kosten der Wachhäuser.

Hier ist nur von jenen Wachhäusern die Rede, die zum Dienste der Nationalgarde bestimmt sind.

Die Unterhaltungs- und Reparationskosten der Wachhäuser, welche zu den Militärgebäuden gehören, die den Gemeinden übergeben worden sind, kommen im folgenden Kapitel vor.

§. 25. Holz und Licht.

Einige Gemeinden Illyriens haben geglaubt, daß ihnen die Lieferung des Holzes und Lichtes für die Wachhäuser der Linientruppen obliege.

Es ist wesentlich nothwendig ihnen zu erkennen zu geben, daß sie zu dergleichen Auslagen nur für die von der National-Garde besetzten Gebäude verpflichtet sind. Die übrigen vom Militaire besetzten Gebäude werden von den Unternehmern des Beheizungsdienstes (Service de Chauffage) mit Holz und Licht versehen, und diese Auslagen werden aus dem Fonde des Kriegs-Verwaltungs-Ministeriums (ministère de l' Administration de la guerre) bestritten.

§. 26. Salarien der Thorhütter (Portiers.)

Die Thorhütter der Städte die nicht feste Plätze sind, und jene Thorhütter, denen die Aufsicht über die den Gemeinden übergebenen Militär- und andere Gebäude anvertraut ist, werden aus der Gemeinde-Kasse bezahlt.

Ihre jährliche Besoldung darf sich nicht über 500 Franks belaufen, welcher Betrag jenem gleich kommt, der den Festungs-Thorhütern aus der Kriegskasse als Besoldung ausgemessen ist.

Der Municipal-Rath muß bey diesem Artikel in der Anmerkung die Anzahl der Thorhütter und die Besoldung eines jeden anzeigen.

§. 27. Kasernen- und Fond.

Während den Jahren 1810. und 1811. wurde für die Einquartirung der garnisonirenden Truppen in Illyrien auf eine sehr schwankende und ungewisse Art gesorgt, und die Unterhaltungs- und Reparations-Kosten der Kasernen-Geräthschaften, welche aus den Kassen jener Städte bestritten werden

mußten, in den sich Garnisonen befanden, verursachten ein großes Mißverhältniß in der Vertheilung dieser Lasten, indem bloß auf einige Punkte das ganze Gewicht dieser Auslagen fiel, da doch die gesammten Provinzen dazu beizutragen bestimmt sind. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erforderte, daß von der souverainen Autorität selbst der Ausspruch gemacht wurde, von wem die die Kasernen, Auslagen getragen werden sollten.

Dieser Gegenstand hat auch wirklich die Aufmerksamkeit Sr. M. des Kaisers auf sich gezogen, und es ist in einem Gutachten des Staatsrathes, das von Sr. M. den 26. April 1811. bestätiget wurde, der Haupt-Grundsatz aufgestellt worden, daß die Besorgung des Kasernen Dienstes in den Tyrischen Provinzen unter der Obforge des General-Gouverneurs und auf Kosten der Gemeinden vor sich zu gehen habe.

Nachdem nun dieser Grundsatz aufgestellt war, blieb nur noch die Verfahrungsart, welche den Gang dieses Dienstes leiten sollte, und die Maafregeln festzusetzen übrig, nach welchen die Zahlung dieser Auslagen auf eine bestimmte regelmäßige Art vor sich gieng.

Diese Grundlagen und die daraus abgeleiteten Verfügungen wurden in einen besondern Reglement auseinander gesetzt, das Sr. Ex dem Herrn General-Gouverneur vorgeschlagen wurde, und welches den Herrn Intendanten und den Municipal-Obrikeiten noch vor dem 1. Jänner 1812. als von welchem Zeitpunkte es seine Ausführung erhalten soll, zur Kenntniß mitgetheilt werden wird.

Aus den Hauptverfügungen dieses Reglements erhellet:

1^{ten}. Daß jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer Einnahmen und im Verhältnisse mit dem Gesamt-Betrage dieser Revenüen eine Summe beytragen müsse, welche in den zur Bestreitung der Kasernen, Auslagen zu bildenden Fond einfließen soll.

2^{ten}. Daß dieser Fond in zwey Theile getheilt wird, wovon der erste für die Preise der eingemohlenen Betten, der zweyhte zum Einkaufe der zur Kompletirung der Kasernen Geräthschaften nothwendigen Gegenstände bestimmt ist.

Dieses Reglement wird die Gemeinden über ihre Obliegenheiten und über die Maafregeln unterrichten, mittelst deren Befolgung sie die Vergütung des einen oder des anderen Theiles dieser Auslagen erlangen können.

Da diese Gegenstände mit gegenwärtiger Instruktion nicht in Verbindung stehen, so bleibt uns nur noch das Verhältniß zu bestimmen, in welchem

die Gemeinden zur Bildung des obbenannten Fonds (Masse) beytragen müssen.

Die Unmöglichkeit in der man sich bis jetzt befand, die Budgets der Gemeinden, die weniger als 10000 Franks Einkünfte haben, zu verfassen, macht uns eine genaue Kenntniß von dem Gesamtbetrage der Gemeinde-Revenüen Illyriens unmöglich, und läßt uns folglich in Ungewißheit über ihren zu dem Kasernen-Fonde zu liefernden Beytrag. Indessen lassen Ueberblicke über diesen Gegenstand muthmaßen, daß sich diese Auslagen zu den Gemeinde-Revenüen wie 1. zu 25. verhalten werden.

Jede Gemeinde wird also den fünfzehnten Theil seiner Gesamt-Einkünfte zu diesem Fonde beytragen müssen, und diesen fünfzehnten Theil hat jede derselben in gegenwärtigem Artikel seines Budgets pro 1812. in Ausgabe zu stellen.

Wenn es erkannt würde, nachdem die Budgets aller Gemeinden unter unsern Händen versammelt worden, daß dieses Verhältniß einer Abänderung unterliegt, so werden wir dadurch, daß wir nur die unumgänglich nothwendigen Summen ausschreiben, das wahre Verhältniß wieder herstellen.

Der Theil, welchen jede Gemeinde zu den benannten Fonde beyzusteuern hat, muß monatlich und jedesmahl um den zwölften Theil in die Kasse des Receveur particulier abgeführt werden.

Dieser wird den Betrag dieser Einnahmen unter einem besondern Journals Posten Kasernen-Fond der Gemeinden aufführen, und aus den in diesem Posten eingetragenen Summen werden die Zahlungen bestritten, welche für den Preis der von den Truppen in den Kasernen eingenommenen Betten, und für die auf Erkauf der Kasernen-Geräthschaften gemachten Auslagen werden angewiesen werden.

Viertes Kapitel.

Oeffentliche Bau-Arbeiten.

§. 28. Die auf Unterhaltung und Reparationen der Hallen und Marktplätze, der Stadtmauern und Stadthöre, der öffentlichen Spaziergänge, der Wasserleitungen, Brücken und Springbrüne, und auf Reinigung der Flußbeete zu machenden Auslagen bedürfen keiner Erläuterung. Es ist hinlänglich, wenn wir hier anmerken, daß die zu diesen Arbeiten nöthig befundenen Summen, nach den von dem Stadtbaumeister oder dem von der Gemeinde mit der Leitung dieser Arbeiten beauftragten Bau-Ingenieur verfaßten Reparations-Anschlägen oder Bau-Uberschlägen berechnet werden müssen.

§. 29. Unterhaltungs- und Reparationskosten der Kasernen, Spitäler, Magazine, Wachhäuser und anderer Militairgebäude.

Die zu Kasernen und Militair-Spitalern dienenden Gebäude in den Städten Syriens, welche nicht unter die festen Plätze oder befestigten Posten gehören, sind durch einen Beschluß des Herrn Marschalls Herzogs von Ragusa vom 14. März 1810. unter die Aufsicht und Obhut der Intendanten der Syrischen Provinzen gestellt, und die Reparations-Auslagen der Kasernen in den unausgenohmenen Plätzen der Gemeinde-Kasse zur Last gelegt worden. Se. Majestät haben durch ein Dekret vom 23. April 1810. befohlen, daß

1^{tens} Die Kasernen, Spitäler, Magazine, die Wachhäuser und andere Militair-Gebäude den Gemeinden in völliges Eigenthum übergeben werden.

2^{tens} Daß die Uebergabe der gedachten Militair-Gebäude und Militair-Anstalten vermöge eigenen Dekreten, die auf den Bericht des Ministers des Innern für jede Stadt besonders herausgegeben würden, vor sich zu gehen habe.

3^{tens} Daß die Städte die Unterhaltungs-Kosten der benannten Gebäude zu bestreiten haben, und daß sie zu diesem Endzwecke jene Summen in ihr Budjet eintragen müssen, welche für diese Reparationen nothwendig anerkannt worden wären.

4^{tens} Daß die Genie-Offiziers nur in den festen Plätzen mit der Leitung der an den Militair-Gebäuden vorzunehmenden Arbeiten, die Civil-Bau-Ingenieurs in den Städten im Innern des Landes, in den großen Städten aber die Baumeisters damit beauftraget seyn sollen, und

5^{tens} Daß die Städte ohne Bewilligung über kein Militair-Gebäude verfügen können, und daß sie allemahl, wenn sie diese Gebäude zu einem andern als dem eigentlichen Zwecke verwendet hätten, die Einquartirung der in ihrem Umfange befindlichen Truppen besorgen müßten.

Die Verfügungen des eben angeführten Dekretes können vermöge den Artikeln 249. und 250. des Organisirungs-Dekretes worin es heißt, daß die Gesetze, welche gegenwärtig im französischen Reiche in Ausübung gebracht werden, in den Syrischen Provinzen vom 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit gesetzt werden sollen, auch auf die in diesen Provinzen befindlichen Städte angewendet werden.

Es ist also von Wichtigkeit, daß die Herrn Intendanten bis zu diesem Zeitpunkte die nöthigen Maßregeln vorschreiben, damit sowohl den unbefestigten Städten, als jenen die feste Kriegsplätze sind, der Besiz der ihnen zu überlassenden Militair-Gebäude eingeräumt werde.

Zu dem Ende wird jeder Intendant für seine Provinz und im Einverständnisse mit den Militair-Genie-Offiziers, oder mit den Ingenieurs der

Baudirektion, wenn es der Fall giebt, einen Ausweis über die Kasernen und Militär-Gebäude nach dem am Ende gegenwärtiger Instruktion befindlichen Modelle verfassen lassen, und Uns solchen sobald als möglich übersenden. Dieser Ausweis muß von einem Berichte begleitet seyn, welcher jene Militär-Anstalten und Militärgebäude ausweisen wird, deren Uebergabe an die Gemeinden unnütz wäre, und die der Obforge des Staates anvertrauet bleiben sollen.

Die in den Schloßern, befestigten Posten, Forts und in den außerhalb der Städte und in weiten Entfernungen davon entlegenen Küstenbatterien errichteten Wachhäuser und Kasernen scheinen von obiger Verfügung ausgenommen zu seyn; indessen muß auch darüber ein eigener Ausweis verfaßt werden.

Ein kaiserliches Dekret vom 16. September 1811. hat die Verwaltungsart der den Gemeinden gehörigen in den festen Plätzen und den unbefestigten Städten gelegenen Militär-Gebäude nach den durch das Dekret vom 23. April 1810. aufgestellten Grundlagen festgesetzt.

Wir wollen hier mehrere Verfügungen dieses Dekretes aufführen, da deren Kenntniß den Municipal-Konseils unumgänglich nothwendig ist, um darnach die durch die Unterhaltungskosten der Kasernen und anderer Militär-Gebäude denen Gemeinden verursachten Auslagen berechnen und bestimmen zu können; und den Maires, weil sie darinn die Verhaltungsregeln und Verfahrungs-Vorschriften bey der Leitung der Bau-Arbeiten und der Erhaltung der Militär-Anstalten finden.

Hier folgt der Auszug aus diesem Dekrete:

Z w e n t e r T i t e l .

Von den festen Plätzen.

§. 1. Von den Bau-Arbeiten und Unterhaltungskosten.

„Art. 3. Jedes Jahr werden der Maire, der Kommandant des Ge-
 „niewesens und der Kriegskommissair zusammen eine Untersuchung der Militä-
 „r-Gebäude oder Militär-Anstalten und der der Gemeinde gehörigen da-
 „rinn befindlichen Geräthschaften anstellen, und die vorzunehmenden Repara-
 „tionen in einem Proces-Verbal anmerken und bestimmen.

„ Sie werden diese Arbeiten nach den Abstufungen der Dringlichkeit, der
 „ Nothwendigkeit oder der bloßen Nützlichkeit von einander unterscheiden.

„ Bey der Unterschrift werden sie entweder ihr einstimmiges Gutachten,
 „ oder ihre besondern Meinungen anführen.

„ Der Kommandant des Geniewesens wird sodann einen umständlichen
 „ Ausweis über die vorzunehmenden Verbesserungen und die neu zu ersetzen-
 „ den Gegenstände verfassen, und solchen dem Untersuchungs - Protohokolle
 „ (Proces-Verbal de visite) beylegen; dabey aber muß er die in diesem herr-
 „ schende Ordnung, Eintheilung und die darinn angemerkten Unterscheidun-
 „ gen beobachten.

„ Art. 4. Jedes Jahr wird in dem Budget der Gemeinde eine Summe
 „ bewilliget, welche dazu bestimmt seyn wird, die im vorhergehenden Artikel
 „ angezeigten Auslagen, nach Maaßgabe der Dringlichkeit der Arbeiten,
 „ zu decken.

„ Art. 5 Die Arbeiten haben unter der Direktion des Genie - Komman-
 „ danten entweder durch den Unternehmer der Fortifikations - Arbeiten, oder
 „ durch dessen Vertreter, oder auf besondere Versteigerung vor sich zu gehen,
 „ wenn dazu vom Maire der Vorschlag gemacht, und solcher von dem Prä-
 „ fetten bestätigt worden ist.

„ Die allgemeinen oder besondern Versteigerungen der besagten Arbeiten
 „ haben immer vor dem Maire in Gegenwart des Genie - Kommandanten und
 „ des Kriegskommiffairs vor sich zu gehen. Bey dem Ueberschlage der über
 „ diese Arbeiten verfaßt werden muß, wird man sich nach dem allgemeinen
 „ für alle besetzten Plätze angenommenen bestimmten Ueberschlags - Entwurf
 „ und nach den einzelnen für jeden besondern Platz schon bestehenden Ueber-
 „ schlägen zu richten haben.

„ Ehe der Ueberschlag und das die sämtlichen Verbindlichkeiten enthal-
 „ tende Heft abgeschlossen werden, wird der Maire alle auf die Zahlungen und
 „ auf sonstige Vortheile der Gemeinde als der respectiven Inhaberinn Bezug
 „ habenden Klauseln hinzufügen.

„ Art. 6. Der Maire wird dem Unternehmer oder dessen Vertreter nur
 „ dann Anweisungen auf a Conto Zahlungen ausfertigen, wenn sich solcher
 „ mit einem Zeugnisse des Genie - Kommandanten über den guten Fortgang
 „ der Arbeiten ausweist.

„ Art. 7. Die Hauptrechnungen über die besagten Unterhaltungsarbeiten
 „ müssen von dem Genie - Kommandanten abgeschlossen, und dann dem Maire
 „ zur Untersuchung und Revidirung übergeben werden. Sie werden dem
 „ Präfekten zur Bestätigung vorgelegt, und in die Gemeinde - Rechnungen
 „ einbegriffen.

„Art. 8. Im Falle einiger Schwierigkeiten bey der Versteigerung, der Zahlung oder in irgend einem andern Punkte über die Beforgung der Arbeiten, wird der Maire dem Präfekten oder Unterpräfekten, und der Genie-Kommandant dem Fortifikations-Direkteur davon Bericht erstatten. Der Präfekt und der Direkteur werden sich dann darüber einverständigen, oder den Fall an die gehörige Behörde referiren.

S. 2. Von neuen Erbauungen und Haupt-Reparationen.

„Art. 9. Die oben über die Ueberschläge und die Ausführung der Reparations- (Unterhaltungs) Arbeiten aufgestellten Regeln gelten auch auf jeden neuen Bau, auf Wiedererbauungen, Veränderung der Abtheilungen und Hauptreparationen, mit Vorbehalt einiger Ausnahmen, die es aber unnöthig ist hier aufzuführen.

Die Auslagen, welche durch die so eben angeführten Arbeiten verursacht werden, gehören nicht unter die Zahl der gewöhnlichen Auslagen, sondern sie müssen im vierten Kapitel V. Titel des Budjets eingetragen.

S. 3. Von der Gebäude-Konservation.

I. Von den über die Militär-Gebäude Aufsicht habenden Thorhütern (Bögten.) (Portiers concierges.)

„Art. 12. Die Thorhütter denen zugleich die Aufsicht über Gemeinde-Gebäude anvertrauet ist, werden aus den Einkünften der Gemeinde bezahlt, und ihre Besoldung macht einen eigenen Artikel in dem Budjet der Gemeinde aus.“

In Folge dieser Verordnung sind in dem vorhergehenden Kapitel des Budjets zu den Salarien der Stadthorwächter auch jene der über Militär-Gebäude Aufsicht habenden Thorhütter hinzugefügt worden.

Die übrigen auf diese Thorhütter Bezug habenden Verfügungen obigen Dekretes enthaltene Vorschriften über die Ernennung und die Uniformirung dieser Beamten: die Herrn Intendants und Subdelegués, denen die Gesetze des französischen Reiches zugesendet werden, können solche den Maires, in so weit es sie betrifft, mittheilen.

II. Von den Konservateurs.

„Wenn die Anzahl der an die Gemeinde übergebenen Militär-Gebäude oder Militär-Anstalten und die Beträchtlichkeit der dazu gehörigen Geräthschaften dem Maire die Beyhülfe eines besonderen Beamten nothwendig machen sollte, so kann auf den Antrag des Municipal-Konseils ein Konservateur der Militär-Gebäude ernannt werden.

„Seine Besoldung wird in einem besondern Artikel des Budgets der
„Gemeinde bestimmt werden.“

Es wird der Sorgfalt der Herrn Intendanten überlassen den Maires die Verfahrungsart bey Ernennung der Konservateurs und deren Berichtigungen und Uniform bekannt zu machen.

§. 4. Von den zu andern Zwecken verwendbaren Militär-Gebäuden.

„Art. 23. Wenn die Gemeinde in Folge des Dekretes vom 23. April
„1810. Artikel 5. die ihr zugehörigen Militärgebäude und Magasine unab-
„änderlich zu irgend einer andern Bestimmung verwenden will, sich dadurch
„aber verpflichtet für die Einquartirung und die Verpflegung der Truppen
„zu sorgen, so wird dem Ansuchen des Municipal-Konseils ein Untersuchungs-
„Proces-Verbal, oder wenn durch diese neuen Maaßregeln Arbeiten und
„Auslagen verursacht würden, ein Ueberschlags-Entwurf beygelegt werden,
„welcher nach den oben aufgestellten Regeln verfaßt seyn muß.“

„Von allem dem muß Uns dann durch unsern Kriegsminister Bericht
„erstattet werden.“

„Art. 24. Wenn die Gemeinde, nachdem wir Unsere Bewilligung werden
„gegeben haben, nicht gleich und nach den neuen Verfahrungs-Maaßregeln die
„Bequartirung und die Verpflegung der Truppen wird besorgen können, so
„können die ihrer freyen Verfügung überlassenen Militair-Gebäude oder Ma-
„gasine nicht eher eine andere Bestimmung erhalten, als bis die Unterkunft
„und Verpflegung der Truppen nach der neuen Verfahrungsart hinlänglich
„gedeckt worden ist.“

„Art. 25. Wenn die Gemeinde vermöge den Verfügungen des erwähn-
„ten Dekretes ein unbefetztes Militärgebäude zu ihrem eigenen Dienste wird
„verwenden wollen, so kann unser Kriegsminister seine Bestätigung nur unter
„der Bedingniß ertheilen, daß an diesem Gebäude nichts geändert und über-
„haupt nichts vorgenommen werde, welches verhindern könnte, solches jeden
„Augenblick zu dem Zwecke seiner ersten Bestimmung wieder einzuräumen.“

„Art. 26. Die Gemeinden sind gehalten die unbefetzten oder zu ihrem
„Dienste verwendeten Gebäude in dem besten Stande zu erhalten, und in
„ihren ursprünglichen Abtheilungen nichts zu ändern, damit sie unmittelbar
„wiederum zum Verpflegungs-Dienste oder zur Einquartirung der Truppen
„verwendet werden können.“

In den durch die Artikel 23. und 25. vorgesehnen Fällen wird das An-
suchen des Municipal-Konseils die Militairgebäude zu einer andern als ihrer
ersten Bestimmung verwenden, oder dessen Gesuch um Bewilligung solche zu
einem Gemeinde-Dienste verbrauchen zu dürfen, Uns durch den Intendan-
ten übersendet, worauf wir es alsdann Sr. Erzelenz dem Kriegsminister
überschicken werden.

Dritter Titel.

Von den unbefestigten Städten.

§. 1. Von den Bau-Arbeiten und der Gebäude-Konservation.

„Art. 27. Die Arbeiten, welche durch die denen Gemeinden gehörigen Militairgebäude, Magazine &c. und die darin befindlichen Geräthschaften verursacht werden, die darüber zu führende Aufsicht, Verwaltung u. s. f. unterliegen in den unbefestigten Städten den nehmlichen Verordnungen, welche in Rücksicht der befestigten Plätze in dem II. Titel angeführt worden sind; jedoch finden hiebey folgende Abänderungen statt.

„Art. 28. Nach dem Inhalte des 4. Artikels Unseres Dekrets vom 23. April 1810. werden der Genie-Kommandant und der Fortifikations-Direkteur in Hinsicht der Direktion über die Bau-Arbeiten von den Civil-Bau-Ingenieuren oder den Baumeistern der Gemeinden, in soweit es aber den Militairdienst und die innere Militair-Aufsicht der Gebäude betrifft, von den Kriegskommissairs und Ordonnateurs ersetzt.

„Die Stelle der Genie-Aufseher wird darin gänzlich von den Konservateurs und den über diese Gebäude Aufsicht habenden Thürhütern (Hausmeistern, Hausvögten) vertreten.

„Art. 29. Die in dem 3. Artikel vorgeschriebenen Untersuchungen müssen durch den Maire, den Kriegskommissair und den Civil-Bau-Ingenieur vorgenommen werden.“

Es war nothwendig die bis ist angeführten Verfügungen in ihren Details hier anzuführen, um die Befolgung der Dekrete vom 23. April 1810. und vom 16. Sept. 1811. zu sichern, und um den Gemeinden Illyriens nebst den Verpflichtungen, welche die durch obiges Dekret eingeräumten Befugnisse ihnen auflegen, auch zugleich die Vortheile anzuzeigen, die sie daraus schöpfen können.

Fünftes Kapitel.

Aushülfe zur Deckung der Auslagen der milden Anstalten.

(Secours publics.)

§. 30. Von den aus dem Ertrage der Konsummo-Gebühren denen Armen-Anstalten bewilligten Summen (Beiträgen.)

Wenn die Unzulänglichkeit der Revenüen der Spitals-Anstalten und Armen- und Waisen-Institute anerkannt worden ist, so müssen die Ge-

meinden aus dem Ertrage der Konsummo - Abgaben die zur Deckung des Defizit in den Auslagen dieser Anstalten nothwendigen Summen beitragen.

Es bleibt der Sorgfalt des Maires als jedesmahligen Präsidenten der Verwaltungs - Kommission dieser Anstalten überlassen, diesen Artikel der Gemeinde - Auslagen auf ein gemäßigtes Verhältnis herabzusehen. Er wird dieses durch genaue Aufsicht bey Verwendung der Einkünfte, durch weise Oekonomie in den Auslagen, durch Anzeige der Verbesserungsmittel und dadurch bewerkstelligen können, daß er vorzüglich darauf sieht, daß in die Anstalten, die zu dem Zwecke errichtet wurden, der leidenden Armuth mit mildthätigen Unterstützungen an die Hand zu gehen, nur jene Unglücklichen aufgenommen werden, denen es in ihrem Aufenthalte an häuslicher Sorgfalt und an den nothwendigen Hülfsleistungen gebrechen würde.

§. 31. Wohlthätigkeits und milde Anstalten (Bureaux de charité.)

Eine große Anzahl der Städte oder Gemeinden Illyriens enthält Armen - Institute, deren Einkünfte, die von Privat - Stiftungen oder frommen Vermächtnissen herrühren, in einigen Orten von den Municipalbeamten, in andern aber ohne Zuziehung der Municipal - Administration verwaltet werden.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zieht unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich, und es ist nothwendig diese Wohlthätigkeits - Anstalten auf den nehmlichen Administrations - Fuß zurückzuführen, der durch die französischen Gesetze eingeführt ist.

Das Gesetz vom 7. Frimaire J. 5. (27. November 1794) verordnete die Abnahme einer Dezime von jedem Frank über den schon festgesetzten Preis der Eintrittsbillete in was immer für Schauspiele; der Ertrag dieser Dezimen ist der Unterstützung der außer den Armen - Anstalten befindlichen Nothdürftigen gewidmet.

Die Herrn Intendanten und Subdelegués können Maasregeln ergreifen, damit diese Abgabe vom 1. Jänner 1812. eingeführt werde.

Der Ertrag davon so wie die schon bestehenden Einkünfte der Armen - Institute werden in die Gemeinde - Kasse abgeführt, wo sie einen besondern Fond bilden werden, welcher von den Vorstehern der Wohlthätigkeits - Anstalten jeder Gemeinde in Verrechnung genohmen, und nach seiner Bestimmung verwendet werden wird.

Die Vorsteher und Mitglieder dieser Institute werden von den Unter - Präfecten ernannt; jedoch muß deren Wahl der Bestätigung des Präfecten vorgelegt werden. Der Maire der Gemeinde ist auch allemahl Präsident dieser Armen - Instituts - Kommission. Diese Dienste werden unentgeltlich besorgt.

In dem französischen Reiche haben diese Wohlthätigkeits - Anstalten einen eigenen Receveur (Kassier.) Wir haben für die Illyrischen Provinzen die Abfuhr der Einkünfte dieser Anstalten in die Gemeinde - Kasse nur in der Voraussehung verordnet, es würde jenen Geldern dadurch eine größere Sicherheit dargeboten; aber dieses ist nur ein bloßes der Gemeinde - Kasse anvertrautes Depositum, und es müssen die Herrn Mitglieder der Municipal - Konseils bey Verfassung des Budgets darauf sehen, daß der nehmliche Betrag der unter den Einnahmen vorkommt, auch genau in Ausgabe gestellt werde; jedoch darf von den auf diesen Gegenstand verwendbaren Summen nur nach Maßgabe des Bedarfes Gebrauch gemacht werden.

§. 32. Arbeits - Häuser für die Bettler.

Es besteht in den Illyrischen Provinzen keine einzige Anstalt dieser Art. Die Sorgfalt welche die Herrn Maires auf die Abschaffung des Bettelstandes und auf die Einstellung des Landstreichens verwenden müssen, legt ihnen zugleich die Verpflichtung auf, das Bettelvolk und dienst - und arbeitslose Gesindel zu jenen Zwecken und Arbeiten zu benützen, welche die Lage und die Verhältnisse der Gemeinde nothwendig machen sollten. Die über diesen Gegenstand zu machenden Vorschläge müssen in dem Municipal - Konseil in Berathschlagung gezogen, und dem Subdelegué und dem Intendanten zur Untersuchung vorgelegt werden.

Durch Versuche dieser Art wird man es dahin bringen den Punkt kennen zu lernen, an welchem es für diese Provinzen am zuträglichsten wäre ein Haupt - Arbeits - Haus für die Bettler zu errichten, wenn einmahl die Umstände es erlauben werden die Absichten Sr. Majestät über diesen Gegenstand in Illyrien in Ausübung zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Oeffentlicher Unterricht.

§. 33. Lyceen. *)

Seiner Majestät der Kaiser und König, dessen wohlthätige Absichten vorzüglich auf den öffentlichen Unterrichte gerichtet sind, haben durch den 130. Artikel des Organisirungs - Dekrets verordnet, daß die gehörigen Maafregeln ergriffen werden müssen, um aus den Einkünften jener Gemeinden, die diese Auslagen bestreiten können, ganze und halbe Stiftungsplätze (Bourses) in den Unterrichts - Anstalten zu unterhalten.

Die Herrn Maires und Mitglieder der Municipal - Konseils werden ohne Zweifel ihr vorzügliches Augenmerk auf diese wohlthätige Verfügung

*) Die Lyceen wovon hier die Rede ist, sind Anstalten, in welchen die jungen Leute mittelst des jährlich zu zahlenden Betrages Kost Wohnung und einen vorzüglichen Unterricht erhalten. Diese Anstalten sind in dem französischen Reiche durchaus eingeführt.

richten, und mit vereintem Bestreben dahin arbeiten, ihre Mitbürger die Vortheile einer öffentlichen Schul-Anstalt genießen zu lassen, die ihren Kindern eine vollendete Erziehung versichert.

Ein über den öffentlichen Schul-Unterricht gemachtes Organisations-Projekt, welches zur öffentlichen Bekanntmachung gegeben wird, wenn es die zu seiner Ausführbarkeit nothwendige Sanktion erhalten haben wird, hat in den Lyceen Illyriens eine hinlängliche Anzahl ganzer und halber Stiftungsplätze (Bourses) für die Gemeinden vorbehalten. Es ist nothwendig den Preis dieser Stiftungs-Plätze anzuzeigen, damit die Municipal-Verwaltung die Verbindlichkeiten erkennen könne, die sie durch die zu diesen Plätzen gemachten Vorschläge auf sich nimmt.

Die für eine ganze Stiftung zu zahlende jährliche Summe beträgt 700 Fr.

Der jährliche Betrag einer halben Stiftung ist . . . 350 Fr.

Die Vorschläge müssen in gleicher Anzahl für die ganzen und halben Stiftungs-Plätze gemacht werden.

Die Zöglinge müssen von dem Municipal-Rathe (Konseil) vorgeschlagen, und deren Liste dem Budget pro 1812. beigelegt werden. Der Subdelegué und der Intendant haben über die vorgeschlagenen Individuen ihr Gutachten zu geben.

Es giebt noch einen die Lyceen betreffenden Auslags-Artikel, welcher auch unter die gewöhnlichen Gemeinde-Auslagen gehört; nemlich die Unterhaltungskosten der Gebäude, worin sich diese Unterrichts-Anstalten befinden.

Wenn in einer der Städte, in welchen vermöge dem 127. Artikel des Organisations-Dekretes Lyceen errichtet werden müssen, der Ankauf oder die Ergänzung der Mobilien und Geräthe-Auslagen verursachen sollte, so wird deren Betrag, welcher in einem umständlichen Ausweise der zu liefernden Gegenstände dargestellt, und von einem Ueberschlage oder Kosten-Entwurf begleitet seyn muß, in dem V. Titel des gehörigen Kapitels als außerordentliche Auslage eingetragen.

S. 34. Collegien.

Nach dem Organisations-Plane der öffentlichen Schul-Anstalten werden die Auslagen der Collegien, in so ferne es das Personale der Professoren betrifft, aus dem allgemeinen Studienfonde bestritten; aber die Gemeinden müssen die Unterhaltungs und Reparationskosten der Gebäude besorgen.

Unter diesen Auslags-Artikel gehört also der vorläufig berechnete Betrag dieser Unterhaltungs und Reparations-Kosten.

Außerordentliche Reparationen oder neue Eintheilungen in den für die Collegien oder Sekondair-Schulen bestimmten Gebäuden gehören in den V. Titel, und müssen dort, so wie es für dergleichen durch die Exceen verursachten Auslagen im vorigen Paragraphen vorgeschrieben worden, eingetragen werden.

§. 35. Aufmunterungs-Preise für die Zöglinge.

Die Aufmunterungs-Preise für die Zöglinge machen einen besondern Artikel in den Auslagen der Gemeinde aus. Der Betrag dieser Auslagen kann von den Mitgliedern des Municipalrathes im Einverständnisse mit dem Direktor des Kollegiums und auf das Gutachten des General-Inspektors des öffentlichen Unterrichtes festgesetzt werden.

§. 36. Bibliothekar.

Die Befoldung des Bibliothekars und die gewöhnlichen Bibliothek-Auslagen werden von dem Municipal-Rath bestimmt, und bilden eben so viele besondere Artikel in dem Budget.

Die außerordentlichen Auslagen aber, als da sind der Einkauf von Büchern und anderen zur Bibliothek gehörigen Gegenständen, welche im Municipal-Rathe als nothwendig erkannt worden sind, müssen im V. Titel vorkommen.

§. 37. Quartier-Beytrag für die Lehrer an den Primair-(Kinder-) Schulen.

Die Gemeinden sind den Kinder-Schullehrern (Instituteurs primaires) die Wohnung oder eine angemessene Entschädigung zu geben schuldig.

Die Befoldung dieser Lehrer bestehet aus den Beyträgen, welche die Eltern der Schüler nach dem von dem Municipal-Rathe festgesetzten Preise bezahlen, und wovon nur die als arm erkannten Einwohner ausgenommen werden. Diese Ausnahme wird sich jedoch nicht über den fünften Theil der in die Lehrer an den Primair-(Kinder-) Schulen (ecoles primaires) aufgenommenen Kinder erstrecken können. Der Municipal-Rath muß bey Bestimmung des zu zahlenden Beytrages auf die jedem Lehrer unterstehende Anzahl von Schülern und auf die Wohlhabenheit der Einwohner Rücksicht nehmen.

Die Municipal-Raths haben die Anzahl Kinder-Schulen, die es ihnen in der Gemeinde zu errichten nöthig scheinen wird, festzusetzen; sie müssen dabey ihre Ausbreitung und Bevölkerung in Beurtheilung ziehen.

Wenn die Haupt-Grundlagen der in Syrien einzuführenden öffentlichen Lehrart festgesetzt seyn werden, so wird davon den Herrn Maires die Mittheilung gegeben, weil es ihnen obliegt über die Befolgung der eingeführten Verfahrensweise bey dem Unterrichte, über das sittliche Betragen und die Fähigkeiten der Kinder-Lehrer eine genaue Aufsicht zu halten.

Siebentens Kapitel.

Gottes . Dienst.

§. 38. Wohnung und Einrichtung des Bischofs.

Die ichtige Lage der Herrn Bischöfe in den verschiedenen Kirchensprengeln Illyriens läßt uns muthmassen, daß dieser Ausgabs . Gegenstand noch aufgeschoben werden könne; wenn jedoch eine darauf Bezug habende Forderung gemacht werden sollte, so wird sie der Gegenstand einer besondern Berathschlagung im Municipal . Konseil seyn.

§. 39. Wohnung der Pfarrer.

Die Unterhaltung und die Reparationen der Pfarrhäuser und Pfarr . Gebäude müssen von den Gemeinden besorgt werden, weil diese Gebäude als Gemeinde . Eigenthum betrachtet werden.

In einigen Städten erhalten die Pfarrer anstatt der Wohnung eine Entschädigung im Baaren. Vom 1. Jänner 1812. werden den Pfarrern, welche sich in diesem Falle befinden, die Gemeinden diese Entschädigung oder Quartierbeytrag bezahlen; oder sie müssen für deren anständige Wohnung sorgen.

§. 40. Entschädigungen der Vikairs, Kooperatoren, Kapläne, ic.

Die größte Anzahl der Vikairs, Kooperatoren, Kapläne und anderer Priester dieses Ranges in den Pfarren oder Kaplaneyen ic. von Krain, Kärnten, Istrien und Civil Croatien haben Einkünfte die sie aus den zur Pfarr oder Kaplaney gestifteten Gütern beziehen; andere, aber in einer geringen Anzahl, erhielten bis nun vom Illyrischen Schatz die Besoldungs . Ergänzung oder die ganze Besoldung, welche Beträge ihnen früher aus dem Religions . Fonde jeder Provinz bezahlt worden sind.

Die Einkünfte dieser nehmlichen Geistlichen in den Provinzen von Dalmatien und Rausa bestanden in Grundzinsen oder Zehenden, welche aber durch das kaiserliche Dekret vom 15. April 1811. abgeschafft worden sind.

In dem französischen Reiche werden diese Entschädigungen aus den Gemeinde . Kassen bezahlt, und ein kaiserliches Dekret vom 30. Dezember 1809. in Betref der Zahlungsart der Vikairs ic. an den Pfarren und Filialen, und rücksichtlich des Besoldungs . Betrages dieser Priester hat verordnet:

Item. Daß das Maximum ihrer Besoldungen auf 500 Francks, und das Minimum auf 300 Francks festgesetzt sey.

1ten. Daß, woserne die Kirchen-Einkünfte zur Zahlung dieser Besoldungen nicht hinreichen sollten, die Gemeinden den Rest zuzuzahlen hätten.

2ten. Daß im Falle diese Auslagen aus den Gemeinde-Einkünften nicht könnten bestritten werden, das Municipal-Konseil sich über die Mittel zu berathschlagen habe, durch welche diese Auslagen, nach den durch das Gesetz aufgestellten Verordnungen, gedeckt werden könnten.

Ein zur Erklärung des kaiserlichen Dekretes vom 30. Dezember 1809. herausgegebenes von Seiner Majestät den 19. May 1810. bestätigtes Gutachten des Staats-Rathes hat festgesetzt:

1ten. Daß nach dem Inhalte des Dekretes die Besoldung der Vikairs unter die Gemeinde-Auslagen gehört.

2ten. Daß folglich, wenn es die Nothwendigkeit erheischte, und im Falle es der Vermögenszustand der Gemeinden zuließe, die Municipal-Konseils das Recht haben, eine neue Auflage zur Zahlung der Vikairs zu votiren;

3ten. Daß jedoch dieses Votum jedesmahl ehe es zur Ausführung kommt, auf den Bericht des Ministers des Innern von dem Staatsrath bekräftiget werden müsse.

Aus diesen Verfügungen und aus dem Beschlusse, daß die Gesetze des französischen Reiches in Illyrien vom 1. Jänner 1812. in Wirksamkeit gesetzt werden, erhellet, daß von diesem Zeitpunkte die Vikairs der Pfarren und Pöfß-Kirchen, die Kooperatoren, Kapläne und das übrige Geistliche Kirchenpersonale dieses Ranges (les prêtres desservans,) die in dem Bezirke einer Gemeinde in der Seelsorge stehen, und ihre ganzen Emolumenten nicht aus Realitäten ziehen, von der Gemeinde-Kasse die Ergänzung ihrer Besoldung (congruum) oder ihre ganze Besoldung erhalten müssen, je nachdem diese Priester einen Theil davon aus Revenüen ziehen oder nicht.

Die Municipal-Konseils werden darauf sehen, daß die solchergestalt bezahlten Besoldungen der Vikairs, Kooperatoren u. das Maximum des durch das Dekret vom 30. Dezember 1809. festgesetzten Betrages nicht übersteigen; die darunter sich belaufenden Summen werden sie auf dem ist bestehenden Fuße belassen. Sie werden einen namentlichen Ausweis über diese von der Gemeinde besoldeten Priester, worinn der jedem einzelnen Individuum zu zahlende Betrag ausgesetzt wird, verfassen lassen, und solchen dem Budjet der Gemeinde beygeben.

Der Betrag dieses Ausweises ist es, welcher in gegenwärtigem Artikel in Ausgabe gestellt werden muß.

Wenn (was jedoch bey Gemeinden, die mehr als 10,000 Franks Einkünfte haben, und wovon hier die Rede ist, nicht wahrscheinlich ist,) die

Unzulänglichkeit der Gemeinde-Einkünfte den Municipal-Rath in die Nothwendigkeit versehen würde, wegen der Zahlung der Vikars, Kapläne u. eine besondere Auflage vorzuschlagen, so muß das darüber aufgenommene Berathschlagungs-Protokoll (Proces-Verbal de délibération) dem Budget bey dessen Uebersendung beigesellt werden, damit Wir solches Sr. Erzellenz dem Minister des Innern überschicken können.

S. 41. Haupt-Reparationen und Pachtzinse der Kirchen.

Da die der Ausübung des Gottesdienstes geweihten Gebäude in den Illyrischen Provinzen immer bey ihrer eigentlichen Bestimmung sind belassen worden, so giebt es auch keine Gemeinde welche Pachtzinse für Kirchen zu bezahlen hätte.

Die Unterhaltungs-Kosten und Haupt-Reparationen dieser Gebäude müssen aus den Kirchen-Geldern bestritten werden; wenn jedoch die Kirchen-Einkünfte als unzureichend anerkannt worden wären, so fallen die Haupt-Reparationen der Stifts oder Domkirchen (Kathedralkirchen) den Departements, aus denen die Diözes besteht, zur Last. Die geringen Reparationen müssen von den Gemeinden besorgt werden, in denen sich diese Hauptkirchen befinden.

Die an den Pfarr oder Filial-Kirchen vorzunehmenden Reparationen aller Art müssen ausschließlich von den Gemeinden bestritten werden, in deren Bezirke diese Gebäude gelegen sind; aber immer nur im Falle der Unzulänglichkeit der Kirchen-Einkünfte.

Es ist also nothwendig, daß die Municipal-Konseils eine bestimmte Kenntniß von den Kirchen Einkünften und deren Verwendung besitzen.

A ch t e s K a p i t e l .

Oeffentliche Feste und unvorgesehene Auslagen.

S. 42. Oeffentliche Feste.

Der Municipal-Rath berathschlaget über die Festsetzung der Summe die er zur Feyer der öffentlichen National-Feste nöthig erachtet. Die Verwendung davon bleibt dem Maire überlassen.

Es wird hier nicht überflüssig seyn einen diese Gemeinde-Auslage behandelnden Brief Sr. Erzellenz des Ministers des Innern im Anzuge anzuführen.

„Nach dem 8. Artikel des Gesetzes vom 11. Frimaire Jahr 7 müssen die durch National-Feste verursachten Auslagen von jenen Gemeinden bestritten werden, in denen diese Feste gefeyert werden; jedoch können unter die Anzahl dieser Auslagen jene nicht gerechnet werden, die sich die Municipal-Vorsteher machen, um die Staatsbeamten oder die vorzüglichsten Einwohner der Stadt bey sich aufzunehmen und zu bewirthen.“

„Auslagen dieser Art müssen von jenen Municipal-Vorstehern getragen werden, die solche gemacht haben: wenn ihnen deswegen eine Entschädigung oder Gratifikation bewilliget werden sollte, so ist es der Kaiser allein der solche gewähren kann. Seine Majestät haben sich das Recht vorbehalten der gleichen Günstbezeugungen auszuüben.“

S. 43. Unvorhergesehene Auslagen.

Die auf unvorhergesehene Gemeinde-Auslagen zu verwendende Summe wird von dem Municipal-Rathe festgesetzt; der Maire wird darüber weder im Ganzen noch theilweise ohne der Bewilligung des Präfekten verfügen können.

Fünfter Titel.

Außerordentliche Auslagen.

§. 1. Die Municipal-Konseils müssen sich genau nach dem Sinne der in dem Budjet im Anfange des fünften Titels angefügten Note richten. Diese lautet also:

„In diesen Titel müssen alle Auslagen einbegriffen werden, die ihrer Natur nach nicht in die Klasse der jährlichen Auslagen gehören.“

Der vierte Titel, welcher den gewöhnlichen Auslagen gewidmet ist, stellt den Ueberblick des jährlichen Bedarfs der Gemeinde dar; in gegenwärtigen Titel aber dürfen nur jene Auslagen einbegriffen werden, welche durch Errichtung einer neuen Anstalt, durch einen neuen Bau, oder eine beträchtliche Umänderung in den der Gemeinde zugehörigen Gebäuden, durch einen notwendigen Ankauf, oder was immer für einen Ausgabs-Gegenstand verursacht werden, welcher seiner Beschaffenheit nach nicht regelmäßig jährlich vorkommt.

Die Sorgfalt, mit welcher wir im Laufe des vierten Titels bey jedem Kapitel jene Auslagen angezeigt haben, welche in das gehörige Kapitel des gegenwärtigen Titels eingetragen werden müssen, macht es überflüssig uns bey jeder einzelnen hieher gehörigen Auslage aufzuhalten

Wir wollen nur jene Gegenstände berühren, auf welche es nothwendig ist die Gemeinden wegen ihrem eigenen Interesse aufmerksam zu machen; allein wir müssen den Municipal-Konseils vorher die Vorschriften aufzeichnen, die sie bey den außerordentlichen Auslagen zu beobachten haben werden;

Ueber jede außerordentliche Auslage muß im Gemeinde-Rathe berathschlaget werden: der darüber aufgenommene Berathschlagungs Proceß-Verbal nebst dem Kosten Ueberschlage, welcher von dem Stadt-Baumeister oder dem mit der Leitung der Arbeiten beauftragten Civil-Bau-Ingenieur verfaßt seyn muß, wird dem Subdelegué zur Revidirung vorgelegt, welcher sodann diese Akten, nebst seinen Gutachten, zu gleicher Zeit mit dem Budget des nehmlichen Jahres an den Intendanten der Provinz überschießen wird.

Der Intendant, nachdem er untersucht hat, ob die Gründe zu dem gemachten Antrage hinreichend sind, wird den Raths-Schluß entweder bestätigten, oder gehörig modificiren.

Diese Formalitäten sind unumgänglich nothwendig, und woferne bey irgend einem Posten einer außerordentlichen Auslage solche nicht wären beobachtet worden, so wird er ohne weiters aus dem Budget der Gemeinde ausgestrichen.

Zweytes Kapitel.

Polizey, Sanität, öffentliche Sicherheit, Neben- und Kommunikations-Strassen Erhaltung.

§. 2. Gottesacker.

Mehrere Gemeinden in Syrien und vorzüglich auch Städte haben den schädlichen Gebrauch beybehalten, die Verstorbenen innerhalb ihres Umfangs und in den Kirchen zu beerdigen.

Es sind durch mehrere französische Geseze erneuerte Maaßregeln vorgeschrieben worden, um den traurigen Zufällen vorzubeugen, welche die aus den Begräbnisforten emporsteigenden Ausdünstungen anrichten können.

Ein kaiserliches Dekret vom 23. Prairial J. 12. enthält über diesen Gegenstand folgende Verfügungen:

„Art. 1. Es darf keine Beerdigung in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Spitalern, öffentlichen Kapellen, und überhaupt in keinem der ein-

„geschlossenen und versperrten Gebäude, in denen sich die Bürger zur Feyer ihres Gottesdienstes versammeln, noch innerhalb des Umfanges der Städte oder Flecken statt haben.

„Art. 2. Zu der Beerdigung der Todten müssen eigene Plätze bestimmt werden, die von dem äußern Umfange der Städte oder Flecken wenigstens fünf und dreyßig bis vierzig Metres (gegen 24 Klafter) entfernt seyn müssen.“

Die Sorgfalt, mit welcher die Municipal-Beamten auf alles Bedacht nehmen müssen, was auf das Wohl und die Gesundheit ihrer Mitbürger einen Bezug haben kann, ist uns ein Bürge, daß sie sich bestreben werden, die gehörigen Maaßregeln zu ergreifen, um die Begräbnißplätze auf gelegene Orte außer dem Umkreise der Gemeinden zu übertragen. Es ist nothwendig daß die Herrn Intendanten und Subdelegués ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen öffentlichen Sanitäts-Gegenstand richten.

Wir haben hier den Gemeinde-Konseils noch die Maaßregeln anzuzeigen, durch welche sie sich die zu den neuen Gottes-Aeckern bestimmten Plätze verschaffen können.

Das oben angeführte Dekret vom 23. Prairial verordnet:

„Daß, wenn eine Gemeinde Besizerinn eines zu dem neu zu errichtenden Gottes-Aecker tauglichen Platzes ist, die Uebertragung der Beerdigung auf diesen Ort auf einen im Municipal-Rathe gefaßten, von dem Präsekten bestätigten Schluß vor sich gehen könne.

„Die Gottes-Aecker müssen eingeschlossen werden; die daraus entstehenden Auslagen und Unterhaltungskosten haben die Gemeinden zu bestreiten.

„Wenn die Gemeinde in dem Falle ist, einen Strich Landes für den zu errichtenden Gottes-Aecker ankaufen zu müssen, so muß dieser Kauf von der Regierung bestätigt seyn.“

In dem ersten dieser beyden Fälle dürfen die Gemeinden, denen es vom dem Intendanten bewilliget worden war, die Gottes-Aecker auf einen neuen Platz zu übertragen, nur die zur Erbauung der Umschließungs-Mauer nöthigen Unkosten in Auslage bringen; wenn aber im Gegentheile die Gemeinde in die Nothwendigkeit gesetzt wird, für den Gottes-Aecker einen neuen Platz anzukaufen, so müssen dabey nachfolgende Formalitäten beobachtet werden: diese hat man auch bey jedem Kaufe zu befolgen.

Der Kauf wird nach in dem Municipal-Konseil gepflogener Berathschlung in Antrag gebracht, und die Mittel zur Zahlung des Kaufschillings angezeigt.

Der Rathschluß muß die Beweggründe und die Vortheile des Kaufes auseinander setzen: der Rath bevollmächtigt den Maire die topographische

Beschreibung und den Ueberschlag des zu erkaufenden Grundes verfassen zu lassen. Die Beschreibung und der Ueberschlag werden gegenseitig von zwey Sachkundigen Männern gemacht, wovon der eine von dem Eigenthümer und der andere von der Gemeinde dazu ernannt worden. Die beyden handelnden Partheyen können einen dritten unpartheyischen Schiedsmann bestimmen, woferne die beyden ersten über den Werth des Grundes nicht haben übereinkommen können. Den zwey erwähnten Akten muß ein Kaufs-Protohokoll de commodo et incommodo, das von einem öffentlichen Beamten oder einem von dem dem Municipal-Rathe eigends dazu erwählten Kommissair aufgenommen worden ist, beygefüget werden. Das Ganze wird mit dem Budget den Subdelegués überschieket, die es nebst ihrem Gutachten dem Intendanten zustellen, von welchem es endlich an uns übersendet wird.

Achtes und Letztes Kapitel.

Von den Rückständen.

§. 3. Der wenige Antheil, den die Regierung bis nun an der Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte in Illyrien gehabt hat, die Unwissenheit selbst in welcher sie über die Amtshandlungen der vorigen Municipal-Magistrate und über die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten geblieben ist, macht es ihr zur Pflicht, ist desto mehr auf daß Interesse der Gemeinde zu wachen, und mit aller Aufmerksamkeit den Ursprung und die Beschaffenheit der Schulden, mit denen die Gemeinden belastet sind, zu untersuchen, ehe deren Zahlung angewiesen wird. Aus diesem Grunde werden die Gemeinde Rechnungen von den bis zum 1. Jänner 1812. verfloßenen Jahren einer besondern Liquidation unterlegt, deren Eröffnung und Verrichtungen aber später bestimmt werden.

Die Municipal-Konseils dürfen also in dieses Kapitel auf Zahlung der Gemeinde-Rückstände keine Summe aussetzen.

Der Betrag dieser Rückstände wird in eigenen Ausweisen nach den im §. I. II. Titel enthaltenen Verfügungen ausgewiesen.

Von obiger Maaßregel ist nur jener Theil, der in diese Ausweise aufzunehmenden Beträge ausgenommen, der auf Besoldungen der vorigen Magistrats-Personen im Rückstande seyn dürfte.

Allgemeine Wiederholung.

§. 4. Da es den Gemeinden (Städten) gestattet worden ist, indirekte im Orte abzunehmende Gebühren einzuführen, (Man sehe §. 9. III. Titel,) so ist

es nicht wahrscheinlich, daß die Rekapitulation ein Deficit als Resultat ausweise. Wenn indessen dieses Resultat doch heraus käme, was aber nur in dem Fall dringender außerordentlicher Auslagen statt finden kann, so muß der Municipal-Rath auf den Grundsatz Bedacht nehmen, daß kein Deficit zugelassen werden kann, als wenn die Stadt zugleich ein Mittel angiebt, solches entweder durch Anleihen oder Vorschüsse oder durch was immer für ein Zahlungsmittel aus den in den folgenden Jahren nach Abschlag der gewöhnlichen Auslagen übrig bleibenden Geldern zu decken.

Aus dieser den Gemeinden obliegenden Verpflichtung werden die Municipal-Konseils die Ueberzeugung folgern, daß es der eigene Vortheil Aller erheischt, bey Verfassung der Budgets eine weise Oekonomie zu beobachten, um ihren Mitbürgern neue Lasten zu ersparen, oder um die Gemeinde nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, Verpflichtungen einzugehen, die sie vielleicht zu neuen Opfern zwingen würden.

S. 5. Die nach den in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Vorschriften verfaßten Budgets der Städte die 10,000 Franks und darüber Einkünfte haben, müssen von dem Maire und den Adjunkten unterfertigt, und vor dem 20ten Dezember in fünffacher Expedition, so wie die dabey anliegenden Ausweise und andere Dokumente, dem Subdelegué des Districtes übersendet werden. Dieser wird ohne Vorzug die Arbeit revidiren, die Abänderungen, die er für nöthig halten wird, anmerken, und im Verlaufe von fünf Tagen an den Intendanten die Uebersendung davon machen, welcher sodann die von der Municipal-Obriqkeit gemachten Vorschläge, und die von dem Subdelegué vorgeschlagenen Modifikationen genau untersuchen, und die nach seinem Gutachten zu treffenden Aenderungen anzeigen wird; jedoch so, daß diese Arbeit Uns binnen 10 Tagen, vom Tage des Erhaltes an, überschicket werden muß.

Ende des ersten Theiles.

Zweyter Theil.

Präliminar-Systeme (Budjets) der Gemeinden, die unter 10,000 Franks Einkünfte haben.

Die nehmliche Sorgfalt und eben die Genauigkeit, die bey Verfassung der Budjets der Gemeinden, deren Einkünfte 10,000 Franks und darüber betragen, und wovon die Bestätigung Sr. Majestät vorbehalten ist, beobachtet werden muß, ist auch bey Verfassung der Budjets der Gemeinden von einem Einkommen unter 10,000 Franks, und deren Bestätigung von dem General-Intendanten zu geschehen hat, nothwendig.

Es ist also unumgänglich nöthig, daß die Maires, Adjunkten, Syndiks, Supplenten, und Mitglieder der Municipal-Ronseils dieser letzten Gemeinden sich mit dem Inhalte der in dem ersten Theile dieser Instruction enthaltenen Verfügungen bekannt machen; denn diese sind bis auf einige kleine Abweichungen auf die Budjets von beyden Klassen anwendbar.

Wir wollen also in diesem zweyten Theile blos jene Artikel näher untersuchen, in denen die Verschiedenheit der Gemeinde-Erträge einige Abänderungen verursachen dürfte.

Erstes Kapitel.

Gemeinde-Einkünfte.

§. 1. Die in dem Budjet bestehende Benennung und Auseinandersetzung der verschiedenen in diese Abtheilung gehörigen Gemeinde Einkünfte giebt zu erkennen, daß diese Gemeinde-Revenuen von eben der Art sind, und den nehmlichen Ursprung haben, als jene der Gemeinden vom ersten Range. Es wäre also überflüssig die im III. Titel des ersten Theiles angeführten Verfügungen hier zu wiederholen. In dieser Hinsicht halten wir es für hinlänglich auf obigen Titel zurück zu weisen.

§. 2. Passivstand oder Schulden der Gemeinde.

Der Passivstand der Gemeinde muß in einem ausführlichen Ausweise dargestellt werden, so wie wir es im ersten Theile II. Titel §. 1. vorgeschrieben haben.

§. 3. Obwohl in dem Formulare des Budgets von dem Aktivstande oder den von der Gemeinde zu fordernden Rückständen keine Erwähnung geschieht, so ist es doch wahrscheinlich, daß mehrere Gemeinden Ilyriens dergleichen Aktivschulden einzufordern haben.

Es muß also für jene Gemeinden, welche sich in diesem Falle befinden, ein diese Schuldsforderungen ausführlich darstellender Ausweis verfaßt werden, so wie es bey dem Passivstande vorgeschrieben worden.

Der Betrag dieses Ausweises muß in dem Budget unter jenen des Passivstandes eingetragen werden, und aus der Verschiedenheit dieser beyden Summen wird sich der Unterschied im Ueberschusse oder im Defizit (en actif ou en passif) ergeben.

Zweytes Kapitel.

Auslagen.

Anmerkung. Wir wollen uns in diesem Kapitel nur bey jenen Artikeln aufhalten, die einer Erklärung bedürfen; für alle andern von denen wir keine Erwähnung machen werden, müssen die Mitglieder der Gemeinde-Räthe die Verfügungen in dem IV. Titel des ersten Theiles bey dem gehörigen Paragraphen nachsuchen.

§. 1. Beträge die von Sr. Majestät zur Zahlung der radizirten Gemeindefschulden (Dettes immobilisées) bewilligt worden sind.

In Folge der im 3. Kapitel V. Titel enthaltenen Gründe darf in diesen Artikel kein Betrag früher eingetragen werden, als bis die Regierung die verschiedenen Gattungen der Gemeindefschulden und deren Beträge sich bekannt gemacht und solche untersucht hat.

Die Municipal-Räthe haben einen umständlichen Ausweis über den Betrag und Ursprung dieser Schulden zu verfassen, und müssen solchen dem Budget beylegen.

§. 2. Besoldung des Präfekten.

Bermöge den Verordnungen des kaiserl. Dekretes vom 11. Juny 1810. muß der halbe Gehalt des Intendanten aus den Gemeindefkassen der Provinz gezahlet werden.

Es muß also in diesem Artikel der Betrag der für diese Auslage festgesetzten zwey Prozenten ausgesetzt werden. (Man sehe IV. Titel 1 Kapitel §. 7.)

§. 3. Pränumerationspreis für die Gesetz-Register. (Bulletin des lois.)

Die auf jeden Einwohner zu 50 Centimen berechneten Administrations-Kosten, die denen Gemeinden vom ersten Range bewilliget sind, kommen hier bey den Gemeinden, deren Einkünfte sich unter 10,000 Franks belaufen, nicht vor; man wird also die verschiedenen Auslagen, die oben unter dem Artikel Administrations-Kosten einbegriffen sind, hier einzeln vorkommen sehen.

Die Gemeinden müssen sich auf das herauskommende Bulletin der Reichsgesetze pränumeriren. Der jährliche Pränumerations-Preis dieser Gesetze, welche französisch und mit der italienischen oder deutschen Uebersetzung versehen sind, kostet zwölf Franks.

Diese Summe wird durch den Maire dem Receveur des Bezirkes eingewantwortet, wobey der Name der pränumerirten Gemeinde und der Distrikt und Kanton, in denen solche gelegen ist, angezeigt werden muß.

§. 4. Pränumerations-Preis für das Journal (Zeitungsblatt).

Die Gemeinden in dem Innern des Reiches haben die Bewilligung erhalten, sich auf das Departements-Journal pränumeriren zu dürfen.

Es ist für die Municipal-Obrigkeiten der Illyrischen Provinzen wichtig, die Staats-Schlüsse, die durch das offizielle Journal bekannt gemacht werden, kennen zu lernen; in gegenwärtigen Artikel muß also der für dieses Journal zu zahlende Pränumerations-Preis, dessen Betrag denen Gemeinden bekannt gemacht wird, sobald er festgesetzt worden, eingetragen werden.

§. 5. Auslagen auf Anschaffung der für die Civil-Urkunden zu haltenden Protokolle; und Stempelgebühren.

§. 6. Holz, Licht, Dinte, Federn, Papier, und was immer für sonstige dem Maire bewilligte Pauschalien.

Die Gemeinde-Räthe haben die auf jeden Artikel der Administrations-Kosten zu bewilligenden Summen festzusetzen. Die Maires müssen sich allemahl über die Verwendung der ihnen bewilligten Beträge mit gültigen Belegen ausweisen.

§. 7. Sekretair-Aktuar, wo einer besteht, und bestehen soll.

Die Ueberschrift dieses Artikels zeigt auf eine bestimmte Art an, daß im dem französischen Reiche nicht allen Municipalitäten Sekretairs bewilliget sind.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1789. über die Einrichtung der Municipal-Obrigkeiten, verordnete die Errichtung einer Sekretairs-Stelle bey jeder

Municipalität, jenes vom 19. Vendimaire J. 4. befaß die Errichtung einer dergleichen Stelle bey jeder Municipal-Administration; aber das Gesetz vom 28. Pluviöse beobachtete ein ganzliches Stillschweigen über diesen Gegenstand.

Indessen giebt es in Illyrien Gemeinden, deren Amts-Geschäfte sich, vorzüglich bey der erst vorzunehmenden Errichtung der Mairien, eben so anhäuffen, als sie schwierig seyn werden; in einer größeren Anzahl noch werden die Municipal-Beamten keine hinlänglichen Verhaltungs-Vorschriften rücksichtlich der Verfassung der Urkunden besitzen, die auf den Unterthanen und dessen bürgerliche Verhältnisse einen wesentlichen Einfluß haben. Diese wichtige Betrachtung macht es nothwendig denen Gemeinden Illyriens, die weniger als 10,000 Franks Einkünfte haben, einen Sekretair zu bewilligen.

Für mehrere dieser Gemeinden dürfte indessen die dem Sekretair zu bemessende Befoldung eine zu grosse Last seyn, oder es könnte dieser Beamte auch keine hinlängliche Beschäftigung haben; dieser zweyfache Anstand kann jedoch mittelst Anwendung der in dem von Sr. Excellenz dem Minister des Innern an die Präfekten der Departements unter 6. Nivose J. 9. erlassenen Umlauffchreiben enthaltenen Verfügungen in den Illyrischen Provinzen bey Seite geräumt werden.

In diesem Umlauffchreiben hat der Minister den Präfekten vorgeschlagen, die Sekretairs- und Schullehrers-Stelle in der nehmlichen Person zu vereinigen, wodurch zu gleicher Zeit für ein doppeltes der Gemeinde ungemein wichtiges Interesse gesorgt würde. Sr. Excellenz haben sofort die Präfekten eineladen, diese zwey in einander vereinigten Stellen zu organisiren, und die Nothwendigkeit, in der sich die Gemeinden befinden einen Sekretair zu besitzen, dazu zu benützen, denenselben zugleich einen Schullehrer zu geben.

Dadurch würde die auf die Befoldung des Sekretairs zu verwendende Auslage viel geringer, weil dem Schullehrer, der von der Gemeinde schon die Wohnung erhält, und aus den Beyträgen der Eltern der Schüler seine Befoldung zieht, nur noch eine Zulage zu geben wäre.

Obgleich die bey Ausstellung der Urkunden und deren Auszüge zu beobachtenden Formalitäten auf die Verfassung der Budjets keinen Einfluß haben, so wird es doch nicht unnütz seyn, hier anzuführen, daß die Unterschrift des Sekretairs einer Gemeinde keine Urkunde noch deren Abschrift oder Auszug gesetzlich machen kann, sondern daß, da der Maire oder Syndick allein die Verantwortung auf sich hat, auch nur dessen Unterschrift oder die des Adjunkten oder Supplenten, wenn solcher von ihm dazu bevollmächtigt würde, ein Dokument glaubwürdig (authentisch) zu machen im Stande ist.

§. 8. Antheil, den die Gemeinde zu einer mehreren andern Gemeinden gemeinschaftlichen Auslage beyzutragen hat.

Dieser Ausgabs-Posten ändert sich, nach den Verhältnissen die aus der Lage der Gemeinde entspringen, sowohl in Rücksicht des Gegenstandes als des Betrages; es liegt dem Municipal-Rath ob, das Contingent festzusetzen, das die Gemeinde zu einer Auslage wird beyzutragen müssen, die sie mit den umherliegenden Mairien gemein haben wird.

Man muß hiebey Bedacht nehmen, in der Anmerkung die Gattung der Auslage anzugeben.

§. 9. Auslage zur Tilgung des Ganzen oder nur eines Theiles der von Obligationen oder Schuldscheinen herrührenden Schulden. (dettes chirographaires.)

Die nehmlichen Gründe, wegen welchen die Zahlung der radizirten Schulden (dettes immobilisées) aufgeschoben werden muß, erlauben es auch nicht etwas zur Berichtigung dieser Schuld auszufehen.

Die Gemeinden, welche aus Schuldscheinen (Schuldverschreibungen) herrührende Schulden (dettes chirographaires) haben, müssen darüber einen Ausweis verfassen, worinn deren Ursprung und Betrag ersichtlich gemacht wird; dieser Ausweis muß dem Budget beygelegt werden.

§. 10. Zwanzigster Theil der Gemeinde-Einkünfte, auf die Reserve-Kompagnie-Auslagen.

Bis auf weitere Verordnung sind die Gemeinden dieser Auslage entzogen; sie sind nur zu der Auslage von zwey Prozenten für den halben Gehalt des Intendanten gehalten, wovon wir oben im §. 2. gesprochen haben. (man sehe ersten Theil II. Titel 1. Kapitel §. 7.)

§. 11. Prozenten die den Percepteurs aus den Gemeinde-Einnahmen bewilliget sind.

Die Steuer-Einnehmer (Percepteurs) sind beauftragt, die Gelder jener Gemeinden ihres Bezirkes einzunehmen, deren Einkünfte sich nicht auf 10,000 Franks belaufen, und die Zahlungen der Auslagen dieser Gemeinden zu besorgen; für die Besorgung dieser Geschäfte sind ihnen aus dem Gemeinde-Ertrage mit Einbegriff des Ertrages der Konsummo-Gebühren, und nach Abschlag der Municipal-Additional-Centimen und der aus der Patentsteuer zufließenden Centimen, Prozenten (remises) bewilliget worden, deren Betrag von dem Municipal-Rathe vorgeschlagen, und auf das Gutachten des Unter-Präfekten des Bezirkes von dem Präfekten festgesetzt wird.

Diese Entschädigung (remise) darf jedoch die auf Perzeptions-Kosten bewilligte Anzahl von Centimen nicht übersteigen.

Die mit der Einnahme der Gemeinde-Einkünfte beauftragten Kontributions-Perzepteurs müssen dafür eine Kaution leisten, welche von der für ihre Perzeption zu berichtigenen Kautionleistung ganz unabhängig ist. (Man sehe ersten Theil IV Titel 1. Kapitel S. 8.) Jedoch wird ihnen diese Kautionleistung nur in dem Falle abgefordert, wenn der Gesamtbetrag der Revenüen der in einem Perzeptions-Bezirk liegenden Gemeinden sich wenigstens auf 300 Franks belauft.

§. 12. Unter den Gemeinden, deren Revenüen sich nicht auf 10,000 Franks belaufen, wird es einige geben, welche Auslagen zu bestreiten haben werden, die in dem Budget gar nicht angezeigt sind: dergleichen sind zum Beispiele die Unterhaltungs- und Reparations-Auslagen des Pflasters, die Unterhaltungs- und Konsevations Auslagen der denen Gemeinden vermöge Dekret vom 23. April 1810. übergebenen Militair-Gebäude. In diesem Falle müssen die Gemeinde-Konseils diese Posten in den Budgets einschalten, und den Betrag davon gehörig aussetzen; die über diese Auslagen erlassenen Verordnungen sind in dem ersten Theile IV. Titel 1. Kapitel bey den gehörigen Paragraphen nachzuschlagen.

§. 13. Der Maire und die Adjunkten, oder der Syndik und die Supplenten werden die Budgets der Gemeinden, deren Einkünfte sich nicht auf 10,000 Franks belaufen, nachdem solche in Gemäßheit der in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Verfügungen verfaßt worden, abschließen und unterfertigen, und solche hernach, so wie die zu Belegen dienenden Stücke, in vierfacher Expedition dem Subdelegué des Districtes übersenden, welcher sie alsdann dem Intendanten überschießen wird, von dem sie endlich nach geschehener Untersuchung Uns zugesendet werden. Diese verschiedenen Uebersendungen müssen in den im ersten Theile V. Titel 8. Kapitel S. 5. festgesetzten Terminen vor sich gehen.

Zugab s = Artikel.

Bierter Titel. Erstes Kapitel.

Wald (Forst) Hüter.

Eine große Anzahl der in Syrien und vorzüglich in den abgetretenen Provinzen befindlichen Gemeinden genießen in den kaiserlichen Waldungen eigener Privilegien oder Waldrechte. Es ist also billig daß sie zur Erhaltung der Waldungen und Gehölze auch beitragen, da ein Theil des Ertrages davon zu ihrem Vortheile verwendet wird. In dieser Hinsicht haben also die Gemeinde-Konseils mit dem in dem Districte befindlichen Inspekteur oder Unter-Inspekteur des Wasser und Waldwesens rücksichtlich der Anzahl der von der Gemeinde in ihrem Bezirke zu unterhaltenden Waldhütter, und der jedem derselben zu bemessenden Besoldung, welche aber jene der aus der Waldadministrations-Kasse bezahlten Forsthütter nicht wird übersteigen können, überein zu kommen.

Diese Waldhütter, ob sie gleich von der Gemeinde besoldet werden, stehen doch unter den Befehlen der Ober-Beamten der Waldadministration, so wie jene, die von dieser Administration selbst bezahlt werden.

Wenn die Mitglieder des Municipal-Konseils mit dem Inspekteur oder Unter-Inspekteur des Wasser- und Waldwesens über die Anzahl der von der Gemeinde zu unterhaltenden Waldhütter oder über deren Besoldung nicht einstimmig werden könnten, so muß die strittige Frage dem Subdeleguè zur Entscheidung vorgelegt werden; dieser wird, wenn es nöthig seyn sollte, den Fall an den Intendanten der Provinz referiren.

In dem Budjet der Gemeinden, deren Einkünfte 10,000 Frank's und darüber betragen, wird dieser Ausgab's-Artikel in dem ersten Kapitel IV. Titel vorzukommen haben, und muß in dem Betrage der für jeden Einwohner auf fünfzig Centimen berechneten Administrations-Kosten einbegriffen werden; bey den Gemeinden hingegen, die weniger als 10,000 Frank's Einkünfte haben, wird die Besoldung (Salarium) der Waldhütter einen besondern Ausgab's-Posten machen.

Allgemeine Anmerkungen.

Erstens. Jeder Artikel, vom Anfange des ersten Titels bis an das Ende des Budjets, muß mit einem Numerus versehen seyn, welcher ununterbrochen, ohne Rücksicht auf die Eintheilung des Budjets in Titel und Kapitel, fortlaufen wird.

Zweytens. Es giebt Empfangs- und Ausgabe-Artikel, die nebst den Berathschlagungen des Municipal-Konseils auch noch besondere Anmerkungen nothwendig machen werden; diese Anmerkungen werden in dem die Rathsschlüsse (Deliberations) enthaltenden Hefte, wovon eine gultige Abschrift dem Budjet beygefollet werden muß, eingetragen. Die Herrn Intendanten und Subdelegués haben ihre Bemerkungen in besondern Heften aufzuzeichnen.

Alle diese Anmerkungen müssen durch Anzeige des entsprechenden Numerus auf den Artikel hinweisen, auf den sie Bezug haben werden.

Diese Formalität muß selbst bey den Budjets der Gemeinden vom ersten Range beobachtet werden; denn die Kolumne Anmerkungen, die darin vorkommt, ist nur bestimmt jene aufzunehmen, die Se. Majestät für gut befinden wird hinzusetzen zu wollen.

Es kommt ist der Augenblick, in welchem in den Illyrischen Provinzen die öffentliche Bekanntmachung der französischen Geseze der Municipal-Administration jene Achtung verschaffen, und ihr jene Begünstigungen und Vorrechte verleihen wird, die derselben in dem französischen Reiche zugestanden werden. Um den Municipal-Beamten, die mit unserer Gesezgebung noch wenig bekannt sind, langwierige und beschwerliche Arbeiten und Nachsuhungen zu ersparen, und sie der noch beschwerlichern Ungewißheit, in die sie ein unbekanntes Geschäft versehen müßte, zu entheben, haben wir es für zuträglich gehalten, ihnen einen sichern Leitfaden darzubieten, an welchen sie sich in allem, was auf die Administration, das Rechnungsfach und die Verwendung der Gemeinde-Einkünfte Bezug haben kann, werden halten können.

Dies war unsere Absicht bey Verfassung gegenwärtiger Instruktion. Wir hegen mit Vergnügen den Gedanken, daß die Herrn Municipal-Beamten in den hierinn enthaltenen Details Mittel finden werden, die Schwierigkeiten einer ihnen bis auf diesen Augenblick gänzlich fremd gewesenenen Arbeit aus dem Wege zu räumen, und wir hoffen von ihrem Eifer und ihrem Bestreben, das Zutrauen des Staates zu rechtfertigen, daß sie den vorhergegangenen Verfügungen genau nachkommen, und uns behülflich seyn werden, die Verwaltung der Gemeinde-Revenüen zu jener Ordnung und Regelmäßigkeit wieder zurückzuführen, von welcher sie durch den Drang der Umstände entfernt worden ist.

Laibach den 15. November 1811.

Der Reichsgraf, Maître des Requêtes,
General-Intendant

CHABROL.

V e r b e ß e r u n g e n .

3. Seite 16. Zeile. anstatt. Von den Civil Spitals - Armen und Waisen - Haus Anstalten, lies: Von den Civil - Spitals Armen und Waisenhaus - Anstalten.

NB. Bey den Ueberschriften des 1. und 2. Kapitels sind die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen.

5	=	11	„	anstatt genau	lies	—	genau.
6	„	11	„	„	der Darstellung ihrer jetzigen Einkünfte	lies	der in diesem Theile des Budgets enthaltenen Darstellung der Gemeinde - Einkünfte.
6	„	17	„	zum Vortheil		lies	zum Vortheile
7	„	27	„	Decrets		„	Decretes
9	„	12	„	Die Municipal - Beamten	„	die	Municipal - Obrikeiten
10	„	33	„	die besondere Lage und die,	„	die	besondere Lage, die
11	„	16.	„	D te	„	„	Orte
12	„	26	„	Decrets	„	„	Decretes
15	„	26	„	Brod und Suppe	=	„	weißes Brod für die Suppe.
22	„	18	„	direkte	„	=	mittelft eigener Regie.
24	„	03	„	Wachthäuser	=	„	Wachhäuser.
27	„	12	„	zu den benannten	„	=	zu dem benannten.
28	„	11	„	Magazine	lies	Militär -	Wachbrennen und sonstige Militär - Magazine.
37	„	25	„	in die Lehrer an der Primair - (Kinder) Schulen	lies	in die Primair - (Kinder) Schulen.	

Verzeichniß

Nach dem Verzeichnisse des 1. und 2. Quartals des Jahres 1847

in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	27	27
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	28	28
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	29	29
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	30	30
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	31	31
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	32	32
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	33	33
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	34	34
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	35	35
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	36	36
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	37	37
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	38	38
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	39	39
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	40	40
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	41	41
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	42	42
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	43	43
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	44	44
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	45	45
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	46	46
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	47	47
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	48	48
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	49	49
in die Reihe der Gemälde (Kunst) Schöne	50	50

Verzeichniß der Gemälde



